

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
Produkt 01.20.20	Zuschusskoordination	2 – 3
Produkt 05.01.01	Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII	3 – 13
Produkt 05.02.01	Grundsicherung für Arbeitsuchende	13 – 14
Produkt 05.03.01	Unterhaltsvorschussleistungen	14 – 15
Produkt 05.06.01	Sonstige soziale Leistungen	16 – 28
Produkt 05.07.01	Soziale Einrichtungen	29 – 30
Produkt 05.08.01	Leistungen nach dem Schwerbehindertenrecht	31 – 33
Produkt 06.01.01	Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	33 – 40
Produkt 06.01.02	Städtische Kindertageseinrichtungen	41 – 43
Produkt 06.02.01	Jugendarbeit	44 – 49
Produkt 06.03.01	Einrichtungen der Jugendarbeit	50 – 51
Produkt 06.05.01	Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien	51 – 56
Produkt 06.05.02	Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit	56 – 57
Produkt 10.04.01	Wohnungshilfen	57 – 59

**Produkt 01.20.02 – Zuschusskoordination**

**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Koordination der städtischen Zuwendungen für die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Erwachsene

**2. Leistungen**

- Beratung und Zusammenarbeit mit den freien Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Wohlfahrtspflege
- Prüfung und Realisierung von Zuwendungsmöglichkeiten Dritter
- Prüfung, Bemessung und Entscheidung bei städt. Zuwendungen
- Prüfung und Bemessung von Leistungsentgelten
- Vertragsgestaltung
- Prüfung der Mittelverwendung

<p><b>Leistungsbeschreibung</b></p>	<p><b>Beratung und Zusammenarbeit mit den freien Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Wohlfahrtspflege sowie die davon abhängigen Leistungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung und Realisierung von Zuwendungsmöglichkeiten Dritter</li> <li>- Prüfung, Bemessung und Entscheidung bei städt. Zuwendungen</li> <li>- Prüfung und Bemessung von Leistungsentgelten</li> <li>- Vertragsgestaltung</li> <li>- Prüfung der Mittelverwendung</li> </ul>
<p><b>Art der Aufgabe</b></p>	<p>Über Zuwendungen aus städtischen Mitteln werden Einrichtungen und Dienste freier Träger gefördert, die Angebote in den Bereichen Offene Jugendarbeit, schulbezogene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vorhalten. Diese Angebote dienen einem gelingenden Aufwachsen, der kulturellen Bildung, der Integration bei Migrationshintergrund, der Stärkung der Medienkompetenz oder auch der Förderung von Kindern/Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten oder behinderten jungen Menschen. Zudem werden Einrichtungen und Dienste freier Träger gefördert, die Angebote für erwachsene Einwohner Remscheids aller weltanschaulicher Ausrichtungen und Herkunft vorhalten, um ihnen in bestimmten Lebenssituationen niederschwellige, besondere oder interdisziplinäre Beratungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten zu bieten. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit, um die Träger zu unterstützen.</p> <p>Hierzu gehören Einrichtungen/Beratungsstellen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachstelle „Frühe Hilfen“ für die Vermittlung von Familienhebammen</li> <li>• Frühförderstelle für behinderte Kinder bis zum 6. Lebensjahr</li> <li>• Offene Jugendarbeit in Jugendzentren/Soziokulturellen Zentren und Kleinen Offenen Türen</li> <li>• für von Gewalt bedrohte Minderjährige</li> <li>• Schulumüde Jugendliche (Schulschwänzer)</li> <li>• Jugendsozialarbeit für mehrfach benachteiligte Jugendliche im Übergang Schule/Beruf</li> <li>• Menschen mit Migrationshintergrund</li> </ul>

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• von Gewalt bedrohte Frauen</li> <li>• Wohnungslose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Menschen</li> <li>• behinderte Menschen</li> <li>• Schwangere, junge Mütter/Familien</li> <li>• Eltern/Pflege- und Adoptiveltern mit Erziehungsproblemen</li> <li>• Suchtkranke Menschen</li> <li>• überschuldete Menschen etc.</li> </ul> <p>versch. Rechtsvorschriften des SGB II, SGB V, SGB VIII, SGB IX, SGB XII, sowie weitere Ausführungsgesetze und Landesrichtlinien, Verträge, Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Remscheid 2015 – 2019, Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW 2013-2017, versch. Förderrichtlinien zu Projekten/Maßnahmen des Bundes und des Landes NRW, ESF-Förderrichtlinien</p>
<b>Statistische Daten</b>	
<b>Finanzdaten</b>	<b>1.840.470 EUR Jugendförderung, 1.559.511 EUR Förderung der Wohlfahrtspflege</b>

## Produkt 05.01.01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

### 1. Produktbeschreibung und Zielgruppe

Ausgleich von Einkommensdefiziten in verschiedenen Lebenslagen, Beratungs- und Unterstützungsleistungen für kranke, behinderte, pflegebedürftige, ältere Menschen sowie Wahrnehmung administrativer Aufgaben zur Sicherung der Leistungserbringung

Personen ab dem 65. Lebensjahr unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse; Personen vom 18. - 64. Lebensjahr bei voller und dauerhafter Erwerbsminderung; außerdem auch alle anderen Personen unter dem 65. Lebensjahr mit zu geringen finanziellen Einkünften, die keine anderen vorrangigen Leistungsansprüche geltend machen können; Menschen mit einem hauswirtschaftlichen, pflegerischen und/oder sonstigen betreuenden Hilfebedarf, sowie speziell körperlich und geistig behinderte Menschen sowie seelisch behinderte Erwachsene; Personen, die Hilfe zur Gesundheit benötigen und über keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz verfügen; Personen, die sich im Sinne des SGB XII in anderen Lebenslagen befinden und nach dem SGB XII wirtschaftlich bedürftig sind.

### 2. Leistungen im Rahmen des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII – Sozialhilfe)

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen
- Umsetzung von Qualitätsanforderungen der Fachaufsicht (MAGS) zur Ausführung des 4. Kapitels SGB XII im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

- Durchführung des Verfahrens zur Bundeserstattung nach § 46a SGB XII zur Refinanzierung der Nettoausgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII
- Leistungen für Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII
- Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder, sowie körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene außerhalb von Einrichtungen nach dem 6. Kapitel SGB XII
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen innerhalb von Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr (i.E.)
- Leistungen der Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich und innerhalb von Einrichtungen nach dem 7. Kapitel SGB XII
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII
- Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Übernahme angemessener Kosten von bestattungspflichtigen Personen) nach dem 9. Kapitel SGB XII
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Delegationssatzung des überörtlichen Sozialhilfeträgers (LVR) aus dessen Zuständigkeit nach § 2a AG-SGB XII
- Durchführung der Summarischen Abrechnung für die vom überörtlichen Sozialhilfeträger delegierten Aufgaben nach AG - SGB XII
- Vertragliche Absicherung der Erbringung von Sozialhilfeleistungen mit ambulanten Diensten durch Entwicklung und Abschluss von Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 75 ff SGB XII
- Refinanzierung von Leistungen nach dem SGB XII im Rahmen der Heranziehung zum Unterhalt sowie Kostenersatz und Kostenerstattung nach BGB, SGB X und SGB XII
- Durchführung von gerichtlichen Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG)

Leistungsbeschreibung	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen
<p><b>Art der Aufgabe</b></p>	<p>Die Leistung wird sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen (Pflegeheimen) erbracht. Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann.</p> <p>Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Das Kerngerüst der Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ wird durch Regelbedarfe und Regelbedarfsstufen, durch Mehrbedarfe und die angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung dargestellt. Die Leistung ist abzugrenzen gegenüber den im Rangverhältnis vorrangigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende.</p> <p>Der notwendige Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Eine Leistungsbewilligung außerhalb wie innerhalb von Einrichtungen ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller. Eigenes Einkommen und Vermögen sowie andere Leistungsansprüche sind vorrangig einzusetzen.</p>

<b>Rechtsgrundlagen</b>	§§ 19 in Verbindung mit 27 ff. Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen
<b>Statistische Daten</b>	Zum 31.12.2017 anspruchsberechtigte Personen HLU außerhalb von Einrichtungen: 350 Quelle: LÄMMkom Monatsstatistik 12/2017 Zum 31.12.2017 anspruchsberechtigte Personen HLU innerhalb von Einrichtungen: 181 Quelle: LÄMMkom Monatsstatistik 12/2017
<b>Finanzdaten</b>	Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Hilfe zum Lebensunterhalt“ in 2017: außerhalb von Einrichtungen: 2.160.994,62 € innerhalb von Einrichtungen: 348.038,28 €
<b>Bemerkungen</b>	Abhängigkeit von anderen Leistungssystemen: Das Leistungssystem der HLU ist außer von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller abhängig von anderen bedeutenden Sozialleistungssystemen wie dem 4. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches, dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung)

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb und innerhalb von Einrichtungen</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiAE) nach dem 4. Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII – Sozialhilfe) ist von den örtlichen Trägern (Kommunen) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen. Weisungsberechtigt ist das zuständige Landesministerium (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW – MAIS). Umzusetzen sind dabei auch bundesaufsichtsrechtliche Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Beide Behörden steuern die örtliche Aufgabenausführung durch ihr Weisungsrecht. Die Durchführung der Dienst- und Fachaufsicht wurde per Landeserlass den Bezirksregierungen übertragen. Der Bund zahlt im Gegenzug die Nettoaufwendungen zur Grundsicherung an die örtlichen Träger über die jeweiligen Landesverwaltungen.</p> <p>Die Leistung wird sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen (Pflegeheimen) erbracht. Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ab Beginn ihrer Regelaltersgrenze mit zu geringen Renten oder ohne Ansprüchen auf Rentenzahlungen</li> <li>• oder Personen ab dem 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, die aus gesundheitlichen Gründen nach Feststellung des zuständigen Rententrägers dauerhaft und in vollem Umfang erwerbsgemindert sind.</li> </ul> <p>Die Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen sind inhaltlich im Wesentlichen deckungsgleich mit der Hilfe zum</p>

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (s.o.).</p> <p>Innerhalb von Einrichtungen sind die Leistungen der Grundsicherung ein Anspruch zur anteiligen Finanzierung der Heimkosten. Die Leistungsbewilligung außerhalb wie innerhalb von Einrichtungen ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller. Eigenes Einkommen und Vermögen sowie andere Leistungsansprüche sind vorrangig einzusetzen. Im Regelfall ist die Leistung ohne Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen zu bewilligen.</p> <p>Ziel der Hilfe ist die Sicherung des Lebensunterhaltes.</p> <p>§§ 19 in Verbindung mit 41 ff. Zwölftes Sozialgesetzbuch (4. Kapitel - SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Erstattung der Nettoaufwendungen wird über § 46a SGB XII und landesrechtliche Bestimmungen gesteuert.</p>
<b>Statistische Daten</b>	<p>Zum 31.12.2017 anspruchsberechtigte Personen GSiAE <u>außerhalb</u> von Einrichtungen: 1.464</p> <p>Zum 31.12.2017 anspruchsberechtigte Personen GSiAE <u>innerhalb</u> von Einrichtungen: 135</p> <p>Zum 31.12.2017 anspruchsberechtigte Personen GSiAE <u>außerhalb und innerhalb</u> von Einrichtungen gesamt: 1.599</p> <p>Quelle: LÄMMkom Monatsstatistik 12/2017</p>
<b>Finanzdaten</b>	<p>Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“</p> <p>Bruttoausgaben 2017: 8.938.197,68 €</p> <p>Einnahmen: 266.056,69 €</p> <p>Nettoaufgaben: 8.672.140,99 €</p> <p>Quelle: Jahresnachweisungen MAGS u. LVR 2017</p> <p>Die Höhe der Ausgaben wird im Wesentlichen bestimmt durch Regelbedarfe und Regelbedarfsstufen, durch Mehrbedarfe und die angemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.</p> <p>Der Bund refinanziert die Nettoaufgaben der Grundsicherung in Höhe von 100 %. Der Differenzbetrag zu den Bruttoausgaben wird durch örtliche Maßnahmen zur Refinanzierung abgedeckt, so dass der kommunale Haushalt (außer durch erforderliche Personal- und Sachkosten zur Aufgabenwahrnehmung) im Ergebnis nicht mehr belastet wird.</p>
<b>Bemerkungen</b>	<p>Der Begriff der Regelaltersgrenze:</p> <p>Nach der aktuellen Gesetzeslage wird die Altersgrenze für den regulären Rentenanspruch in der Periode zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Statt wie bisher das reguläre Renteneintrittsalter mit 65 Jahren festzulegen, wird mit der Regelaltersgrenze das individuelle Renteneintrittsalter bezeichnet, das erreicht sein muss, damit ein Anspruch auf Rente</p>

	<p>besteht. Für Versicherte des Geburtsjahrganges 1951 beträgt die Regelaltersgrenze 65 Jahre und 5 Monate.</p> <p>Abhängigkeit von anderen Leistungssystemen: Das Leistungssystem der HLU ist außer von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller abhängig von anderen bedeutenden Sozialleistungssystemen wie dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und dem Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung)</p>
--	---

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Umsetzung von Qualitätsanforderungen der Fachaufsicht (MAIS) zur Ausführung des 4. Kapitels SGB XII im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Soweit die Träger die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung durchführen, kann die aufsichtsführende Behörde den Trägern Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt und erstreckt sich auch auf</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und</li> <li>2. die Ermöglichung des Abrufs der Bundeserstattung nach <u>§ 46a</u> Absatz 2 SGB XII und den Nachweis der Ausgaben im Sinne § 46a Absatz 3 bis 5 SGB XII.</li> </ol>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)
<b>Statistische Daten</b>	Keine
<b>Finanzdaten</b>	Keine
<b>Bemerkungen</b>	keine

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Durchführung des Verfahrens zur Bundeserstattung nach § 46a SGB XII zur Refinanzierung der Nettoausgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Der Bund erstattete den Ländern im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent und seit dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach diesem Kapitel.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 46a Zwölftes Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe - SGB XII)

<b>Statistische Daten</b>	Keine
<b>Finanzdaten</b>	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, Kostenerstattung nach § 46a SGB XII Bruttoausgaben 2017: 8.938.197,68 € Einnahmen: 266.056,69 € Nettoausgaben: 8.672.140,99 € Quelle: Jahresnachweisungen MAGS u. LVR 2017
<b>Bemerkungen</b>	keine

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Leistungen für Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel des Fünften Buches erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünften Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 48 SGB XII - Hilfe bei Krankheit
<b>Statistische Daten</b>	Kein Leistungsfall in 2017
<b>Finanzdaten</b>	Keine Ausgaben in 2017
<b>Bemerkungen</b>	In der Regel sind im Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII keine weiteren Bedarfe für nicht krankenversicherte Personen festzustellen. Bei Bedarf handelt es sich entweder um Altfälle, die der Gesetzgeber über die Lösung des o.g. § 264 SGB V - Krankenversicherung versorgt oder es besteht eine Möglichkeit zur Krankenversicherung vor Leistungsbeginn eines Sozialhilfeanspruchs.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder, sowie körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene außerhalb von Einrichtungen nach dem 6. Kapitel SGB XII</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Eingliederungshilfe ist eine Form der Sozialhilfe, die wesentlich behinderten Menschen und solchen, die von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll und das Ziel hat, die Folgen einer solchen Behinderung abzumildern oder abzuwenden. Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in



<b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>die Gesellschaft einzugliedern.</p> <p>Eine Leistungsbewilligung außerhalb wie innerhalb von Einrichtungen ist abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller. Eigenes Einkommen und Vermögen ist grundsätzlich vorrangig einzusetzen. Hier bestehen jedoch zur Anrechnung eigener Mittel Einschränkungen. Bei bestimmten Hilfen ist der Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen nicht für die Maßnahmekosten, sondern nur für die damit im Zusammenhang stehenden Kosten des Lebensunterhaltes vorgesehen (§ 92 SGB XII). Dies gilt insbesondere bei ambulanten Maßnahmen für Kinder und die damit im Zusammenhang stehenden heilpädagogischen Leistungen und Leistungen für Integrationshelfer in Schulen und Kindertagesstätten.</p> <p>§§ 19 Absatz 3 in Verbindung mit 53 ff. und §§ 92 und 92 a Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen, sowie Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)</p>																														
<b>Statistische Daten</b>	<table border="1" data-bbox="539 595 1507 1362"> <thead> <tr> <th></th> <th>2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Gesamtanzahl der Leistungsbezieher</b> (Empfänger von Eingliederungshilfe) im Jahresdurchschnitt insgesamt in örtlicher Zuständigkeit</td> <td><b>396</b></td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Leistungsbezieher (Kinder) von <b>Frühförderung</b></td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>- davon solitäre Förderung</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>- davon interdisziplinäre Förderung</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Schüler mit <b>Hilfen zur angemessenen Schulbildung</b> nach § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>- davon in Regelschule</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>- davon in Förderschule</td> <td>57</td> </tr> <tr> <td><b>Integrationshelfer</b></td> <td>83</td> </tr> <tr> <td><b>Solitäre heilpädagogische Maßnahme</b> zur Förderung des Schulbesuchs</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td><b>Behindertenfahrdienst</b></td> <td>188</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Leistungsbezieher von <b>sonstigen Hilfen</b></td> <td>87</td> </tr> <tr> <td>- davon im integrativen Kindergarten (Integrationshelfer)</td> <td>41</td> </tr> <tr> <td>- davon Behinderte Kinder in Pflegefamilien</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>- davon Betreutes Wohnen über 65 Jahre</td> <td>7</td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle: LÄMMkom Historienauswertung 2017</p>		2017	<b>Gesamtanzahl der Leistungsbezieher</b> (Empfänger von Eingliederungshilfe) im Jahresdurchschnitt insgesamt in örtlicher Zuständigkeit	<b>396</b>	Anzahl der Leistungsbezieher (Kinder) von <b>Frühförderung</b>	24	- davon solitäre Förderung	20	- davon interdisziplinäre Förderung	4	Anzahl der Schüler mit <b>Hilfen zur angemessenen Schulbildung</b> nach § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII	90	- davon in Regelschule	33	- davon in Förderschule	57	<b>Integrationshelfer</b>	83	<b>Solitäre heilpädagogische Maßnahme</b> zur Förderung des Schulbesuchs	7	<b>Behindertenfahrdienst</b>	188	Anzahl der Leistungsbezieher von <b>sonstigen Hilfen</b>	87	- davon im integrativen Kindergarten (Integrationshelfer)	41	- davon Behinderte Kinder in Pflegefamilien	10	- davon Betreutes Wohnen über 65 Jahre	7
	2017																														
<b>Gesamtanzahl der Leistungsbezieher</b> (Empfänger von Eingliederungshilfe) im Jahresdurchschnitt insgesamt in örtlicher Zuständigkeit	<b>396</b>																														
Anzahl der Leistungsbezieher (Kinder) von <b>Frühförderung</b>	24																														
- davon solitäre Förderung	20																														
- davon interdisziplinäre Förderung	4																														
Anzahl der Schüler mit <b>Hilfen zur angemessenen Schulbildung</b> nach § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII	90																														
- davon in Regelschule	33																														
- davon in Förderschule	57																														
<b>Integrationshelfer</b>	83																														
<b>Solitäre heilpädagogische Maßnahme</b> zur Förderung des Schulbesuchs	7																														
<b>Behindertenfahrdienst</b>	188																														
Anzahl der Leistungsbezieher von <b>sonstigen Hilfen</b>	87																														
- davon im integrativen Kindergarten (Integrationshelfer)	41																														
- davon Behinderte Kinder in Pflegefamilien	10																														
- davon Betreutes Wohnen über 65 Jahre	7																														

<b>Finanzdaten</b>	Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ in 2017: 2.941.612,78 €
<b>Bemerkungen</b>	Die Darstellung der Aufgabe beschränkt sich auf Hilfen in örtlicher Zuständigkeit.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen innerhalb von Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr (i.E.)</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe. Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungen werden durch den örtlichen Träger von Sozialhilfe nur für Personen ab dem 65. Lebensjahr erbracht, wenn sie vorher nicht bereits für die Dauer von 12 Monaten Leistungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erhalten hatten.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§§ 19 Absatz 3 in Verbindung mit 53 ff. und §§ 92 und 92 a Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII) einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und landesrechtlichen Bestimmungen, sowie Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
<b>Statistische Daten</b>	In 2017: 1 Leistungsfall
<b>Finanzdaten</b>	Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ in 2017: 28.006,69 €
<b>Bemerkungen</b>	keine

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Leistungen der Hilfe zur Pflege im häuslichen Bereich und innerhalb von Einrichtungen nach dem 7. Kapitel SGB XII</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, wenn die mit der Pflege verbundene Kosten nicht durch die Pflegeversicherung oder eigene finanzielle Mittel der pflegebedürftigen Personen gedeckt sind.</p> <p>In der Regel wird die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als ergänzende (Sozialhilfe-)Leistung zu Leistungen der Pflegeversicherung erbracht. Auch nicht pflegeversicherte Personen können anspruchsberechtigt sein. In diesen Fällen wird die Versorgung im vollen Umfang vom Sozialhilfeträger sichergestellt.</p> <p>Die Leistungen der Hilfe zur Pflege umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflegegeld</li> <li>• häusliche Pflegehilfe (Sach-, Betreuungs- und Entlastungsleistungen)</li> </ul>

<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhinderungspflege</li> <li>• Pflegehilfsmittel</li> <li>• Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes</li> <li>• andere Leistungen (z.B. Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung)</li> <li>• teilstationäre Pflege</li> <li>• Kurzzeitpflege</li> <li>• einen Entlastungsbetrag</li> <li>• stationäre Pflege</li> </ul> <p>Als wesentliche Ziele der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind zu nennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung der pflegerischen Versorgung von Menschen, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht ausreichen, um diesen Bedarf sicherzustellen</li> <li>• Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ in der Pflege</li> <li>• Sicherstellung der häuslichen Pflege,</li> </ul> <p>§§ 61 – 66a Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)</p>																															
<p><b>Statistische Daten</b></p>	<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>2017</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Leistungsbezieher in der Hilfe zur Pflege (Empfänger von HzP) zum Stichtag 31.12.2017</td> <td></td> <td>657</td> </tr> <tr> <td>davon</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>ambulant</td> <td></td> <td>167</td> </tr> <tr> <td>stationär</td> <td></td> <td>490</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stationäre Versorgung in Zuständigkeit</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Örtlicher Träger</td> <td></td> <td>425</td> </tr> <tr> <td>Überörtlicher Träger (LVR)</td> <td></td> <td>65</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Quelle: LÄMMkom Monatsstatistik 12/2017</p>			2017	Anzahl der Leistungsbezieher in der Hilfe zur Pflege (Empfänger von HzP) zum Stichtag 31.12.2017		657	davon			ambulant		167	stationär		490				Stationäre Versorgung in Zuständigkeit			Örtlicher Träger		425	Überörtlicher Träger (LVR)		65				
		2017																														
Anzahl der Leistungsbezieher in der Hilfe zur Pflege (Empfänger von HzP) zum Stichtag 31.12.2017		657																														
davon																																
ambulant		167																														
stationär		490																														
Stationäre Versorgung in Zuständigkeit																																
Örtlicher Träger		425																														
Überörtlicher Träger (LVR)		65																														
<p><b>Finanzdaten</b></p>	<p>Produkt 05 01 01 - Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII, Einzelbudget „Hilfe zur Pflege“ in 2017: 6.388.415,68 €</p>																															
<p><b>Bemerkungen</b></p>	<p>keine</p>																															

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor. Bei den gewährten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten handelt es sich hauptsächlich um Fälle der Mietübernahme bei Inhaftierung – 30 Fälle in 2017
<b>Finanzdaten</b>	In 2017: 19.335,10 €
<b>Bemerkungen</b>	keine

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Übernahme angemessener Kosten von bestattungspflichtigen Personen) nach dem 9. Kapitel SGB XII</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
<b>Statistische Daten</b>	Zum 31.12.2017 Leistungsanträge von zur Bestattung verpflichteten Personen: 100 Quelle: laufende manuelle Erfassung 2.51.5 – Stand: 31.12.2017
<b>Finanzdaten</b>	In 2017: 79.487,70 €
<b>Bemerkungen</b>	Diese Aufgabe ist abzugrenzen von den Aufgaben des Ordnungsamtes in Fällen, in denen Bestattungspflichtige nicht gefunden werden. Hier sind Bestattungspflichtige bekannt, sie sind jedoch nicht in der Lage, die Kosten einer Bestattung zu übernehmen.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Refinanzierung von Leistungen nach dem SGB XII im Rahmen der Heranziehung zum Unterhalt sowie Kostenersatz und Kostenerstattung nach BGB, SGB X und SGB XII und Darlehen (Altbestände)</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<b>Heranziehung Unterhaltspflichtiger</b> Die Grundlagen der Tätigkeiten sind <ul style="list-style-type: none"> <li>- das SGB XII nebst Ausführungsgesetz und Ausführungsverordnungen</li> <li>- das Bürgerliche Gesetzbuch</li> <li>- die Düsseldorfer Tabelle nebst Leitlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf</li> </ul> <b>Rückforderung darlehensweise gezahlter Leistungen (§§ 36, 91 SGB XII) - Altbestände aus 2014</b> Die Grundlagen der Tätigkeiten sind das SGB XII nebst Ausführungsgesetz und Ausführungsverordnungen. <b>Sonstige Ansprüche (Kostenersatz durch Erben, Überleitung von Ansprüchen, Strafsachen (§§ 93, 102 SGB XII, 263 StGB))</b> Die Grundlagen der Tätigkeiten sind das SGB XII nebst Ausführungsgesetz und Ausführungsverordnungen.

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als Selbstverwaltungsangelegenheit ergibt sich aus §§ 97 ff. SGB XII.				
<b>Statistische Daten</b>	<b>Fallzahlen</b>	<b>am 01.01.2017</b>	<b>Zugänge 2017</b>	<b>Abgänge 2017</b>	<b>am 31.12.2017</b>
	Heranziehung § 94 SGB XII	908	759	823	844
	Darlehen § 36 SGB XII*	257			154
	Darlehen § 91 SGB XII	9	16	22	3
	Sonstige Ansprüche	36	368	349	55
<b>Bemerkungen</b>	*Fallzahl geschätzt - Gesamtzahl Darlehen §§ 36 SGB XII/22 SGB II = 768 - nicht getrennt auswertbar				

<b>Finanzdaten</b>	<b>Art/Bezeichnung</b>	<b>Buchungskonto</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Buchungskonto</b>	<b>Einzahlung</b>
	Heranziehung § 94 SGB XII	4221131	138.815,35 €	6221131	98.155,91 €
	Darlehen § 36 SGB XII	4211051	19.528,25 €	6211051	68.936,46 €
	Darlehen § 91 SGB XII	4221161	40.798,01 €	6221161	42.238,01 €
	Sonstige Ansprüche	4221121	43.498,41 €	6221121	26.184,31 €
	Summen Refinanzierung SGB XII		<b>242.640,02 €</b>		<b>235.514,69 €</b>
<b>Bemerkungen</b>					

### Produkt 05.02.01 – Grundsicherung für Arbeitsuchende

#### 1. Produktbeschreibung und Zielgruppe

Grundsicherung für Arbeitsuchende – Refinanzierung §§ 22 (8), 33, 36a Sozialgesetzbuch II (SGB II)

#### 2. Leistungen

- Heranziehung von Unterhaltspflichtigen
- Rückforderung von darlehensweise gezahlten Leistungen (§ 22 (8) SGB II) – Altbestände aus 2014

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Grundsicherung für Arbeitsuchende – Refinanzierung §§ 22 (8), 33, 36a Sozialgesetzbuch II (SGB II)</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<b>Heranziehung von Unterhaltspflichtigen</b> Die Grundlagen der Tätigkeiten sind

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das SGB II nebst Ausführungsgesetz und Ausführungsverordnungen</li> <li>- das Bürgerliche Gesetzbuch</li> <li>- die Düsseldorfer Tabelle nebst Leitlinien des Oberlandesgerichts Düsseldorf</li> <li>- die Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 33 SGB II</li> </ul> <p><b>Rückforderung darlehensweise gezahlter Leistungen (§ 22 (8) SGB II) - Altbestände aus 2014</b></p> <p>Die Grundlagen der Tätigkeiten ist das SGB II nebst Ausführungsgesetz und Ausführungsverordnungen.</p> <p>Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als Auftragsangelegenheit ergibt sich aus § 44b Abs. 4 SGB II in Verbindung mit den Verträgen zwischen der Stadt und dem Jobcenter Remscheid.</p>				
	<b>Statistische Daten</b>	<b>Fallzahlen</b>	<b>am 01.01.2017</b>	<b>Zugänge 2017</b>	<b>Abgänge 2017</b>
	Heranziehung § 33 SGB II	1148	600	632	1116
	Rückgaben ans Jobcenter*	-	-	-	214
	Darlehen § 22 SGB II**	1030			614
<b>Finanzdaten</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Buchungskonto</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Buchungskonto</b>	<b>Einzahlung</b>
	Heranziehung § 33 SGB II	4211061	889.300,03 €	6211061	755.395,85 €
	Darlehen § 22 SGB II	4211051	8.189,74 €	6211051	132.712,70 €
	Summen Refinanzierung SGB II		<b>898.089,77 €</b>		<b>890.052,55 €</b>
<b>Bemerkungen</b>	<p>* Geprüfte Aufträge ohne Refinanzierungsmöglichkeit</p> <p>** Fallzahl geschätzt - Gesamtzahl Darlehen §§ 36 SGB XII/22 SGB II am 31.12.2017 = 768 - nicht getrennt auswertbar.</p>				

### Produkt 05.03.01 – Unterhaltsvorschuss

#### 1. Produktbeschreibung und Zielgruppe

Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) – Prüfung von Leistungsansprüchen

#### 2. Leistungen

Entscheidung über Anträge nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Refinanzierung von Leistungen nach dem UVG

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Entscheidung über Anträge nach dem Unterhaltsvorschussgesetz</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Grundlage der Tätigkeit ist das Unterhaltsvorschussgesetz nebst zugehörigen Bundesrichtlinien.

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ergibt sich aus der VO zur Durchführung des UVG vom 11.04.1980 (GV NW 1980, S. 482).
<b>Statistische Daten</b>	Unterstützte Kinder am 31.12.2017: 1131 Kinder 0-5 Jahre: 392 Kinder 6-11 Jahre: 501 Kinder 12-17 Jahre: 238 Zugänge 2017: 850 Abgänge 2017: 221
<b>Finanzdaten</b>	Aufwand 2017 (5331021) = 2.186.194,97 € Erstattungen vom Land (4481001) = 1.457.376,72 €
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Refinanzierung von Leistungen nach dem UVG</b>				
<b>Art der Aufgabe</b>	<b>Heranziehung des familienfernen Elternteils zum Kindesunterhalt (§ 7 UVG)</b> Grundlage der Tätigkeit ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) nebst zugehörigen Bundesrichtlinien. <b>Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt (§ 5 UVG)</b> Grundlage der Tätigkeit ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) nebst zugehörigen Bundesrichtlinien.				
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Die Zuständigkeit der Stadt Remscheid als gesetzliche Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ergibt sich aus der VO zur Durchführung des UVG vom 11.04.1980 (GV NW 1980, S. 482).				
<b>Statistische Daten</b>	Fallzahlen	am 01.01.2017	Zugang	Abgang	am 31.12.2017
	Heranziehung § 7 UVG	1831	564	598	1797
	Heranziehung § 5 UVG	249	93	99	243
<b>Finanzdaten</b>	Ertrag § 7 UVG (4211011) = 1.198.086,25 € Ertrag § 5 UVG (4211031) = 33.759,17 € Erstattungen ans Land (5331051) = 333.303,07 €				

**Produkt 05.06.01 – Sonstige Soziale Leistungen**

**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Gewährung und Refinanzierung finanzieller Leistungen an Berechtigte. Sicherung der örtlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Betreuung bei drohender Obdachlosigkeit. Beratung zum barrierefreien Wohnen. Versorgung mit Angeboten der Sozialgesetzgebung durch Planung der Sozialhilfe, Altenhilfe und Jugendhilfe.

**2. Leistungen**

- a. Förderung von Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 12 APG i.V.m. §§ 23 ff. DVO
- b. Förderung der Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 13 APG und § 17 DVO
- c. Förderung von Investitionsaufwendungen vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen nach § 14 APG i.V. mit § 13 DVO
- d. Geschäftsführung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nach § 8 APG
- e. Durchführung der trägerunabhängigen Pflegeberatung nach § 6 APG, einschließlich dem Aufbau und der Pflege von Beratungsinhalten im Rahmen des SGB V, SGB XI und SGB XII
- f. Führung der Betreuungsstelle nach dem Betreuungsbehördengesetz (BTBG)
- g. Umsetzung des Wohngeldgesetzes (WoGG)
- h. Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz
- i. Betreuung bei Wohnungsnotstandsfällen
- j. Wohnberatung als Beratungsangebot nach § 16 APG und als Wohnberatungsagentur nach § 45 c SGB XI
- k. Sozial- und Altenhilfeplanung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)
- l. Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII
- m. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für die Aufgaben des Jugend und Sozialbereiches, insbesondere die Qualitätsentwicklung gemäß § 79 a SGB VIII

Leistungsbeschreibung	Förderung von Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 12 APG i.V.m. §§ 23 ff. DVO
<p><b>Art der Aufgabe</b></p>	<p>Der örtliche Träger der Sozialhilfe fördert die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch angemessene Pauschalen. Die Pauschale beträgt 2,15 € je volle Pflegestunde. Grundlage für die Berechnung der Investitionskostenpauschale für das jeweilige Jahr sind die zu Lasten der gesetzlichen und privaten Pflegestellen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen des Vorjahres einschließlich der Hausbesuchspauschale sowie Ein-sätze nach § 37 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI).</p> <p>Leistungsberechtigt sind nicht Personen, sondern wirtschaftliche Betriebe – ambulante Pflegedienste. Das Ziel der Hilfe ist die Refinanzierung von Investitionskosten für ambulante Pflegedienste und damit die strukturelle Entwicklung entsprechender Leistungsangebote.</p> <p>§ 11 und § 12 und §§ 22 und 23 (Übergangsregelung) <b>Alten- und Pflegegesetz NRW (APG)</b> v. 02.10.2014, in Verbindung mit §§ 23</p>



<b>Rechtsgrundlagen</b>	– 25 APG DVO vom 21.10.2014 (In Kraft: 23.10.2014)
<b>Statistische Daten</b>	Geförderte Einrichtungen (ambulante Pflegedienste) in Remscheid 2017: 29
<b>Finanzdaten</b>	Fördervolumen 2017: 478.141,16 €
<b>Bemerkungen</b>	Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine vertragliche Regelung über die Vergütung nach § 89 SGB XI.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Förderung der Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 13 APG und § 17 DVO</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen erhalten zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss. Der Förderzuschuss beträgt 100 Prozent der nicht geförderten Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen pro Pflegeplatz und Tag. Dieser tägliche Investitionskostenanteil wird vom Landschaftsverband Rheinland in einem gesetzlich festgelegten Verfahren festgestellt. Die Leistungen werden für tatsächliche Belegungstage durch Personen, die als pflegebedürftig nach dem SGB XI anerkannt sind (Pflegestufe 1 – 3), erbracht.</p> <p>Örtlich zuständig für die Gewährung des bewohnerorientierten Aufwendungszuschusses ist der Träger der Sozialhilfe oder der überörtliche Träger der Kriegsopferfürsorge, in dessen Bereich der Bewohner der Einrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Das bedeutet, die Förderung wird auch für Einrichtungen außerhalb Remscheid (aber in NRW) erbracht, wenn ein Remscheider Bürger eine Einrichtung z.B. in Wermelskirchen aufsucht.</p> <p>Leistungsberechtigt sind nicht Personen, sondern wirtschaftliche Betriebe – Einrichtungen der Tages- oder Kurzzeitpflege. Das Ziel der Hilfe ist die Refinanzierung von Investitionskosten.</p>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 13 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) v. 02.10.2014, in Verbindung mit §§ 17 – 19 APG DVO (Kurzzeitpflege) und §§ 20 – 22 APG DVO (Tagespflege) vom 21.10.2014 (In Kraft: 23.12.2014)
<b>Statistische Daten</b>	Geförderte Einrichtungen der Kurzzeitpflege und Tagespflege 2017: 60
<b>Finanzdaten</b>	Fördervolumen 2017: 436.739,34 €
<b>Bemerkungen</b>	<p>Voraussetzung für eine Förderung ist der Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine vertragliche Regelung über die Vergütung nach § 89 SGB XI.</p> <p>Es werden 100% der Investitionskosten gefördert. Dazu sind Einzelanträge für jeden Aufenthalt einer pflegebedürftigen Person in einer Kurzzeit- oder Tagespflegeeinrichtung vom Einrichtungsträger zu stellen. Die Anträge müssen bis zum 15. des Folgemonats</p>

	beim Kostenträger eingehen.
<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Förderung von Investitionsaufwendungen vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen nach § 14 APG i.V. mit § 13 DVO</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Können Heimbewohner/innen die Heimkosten nicht vollständig aus eigenen Einkünften bezahlen, ist das „Pflegewohngeld“ in NRW eine Leistung, um dieses Finanzierungsdefizit einzelner Personen auszugleichen.</p> <p>Anspruchsberechtigt sind seit dem 23.10.2014 die Heimbewohner (nach altem Recht war es die Pflegeeinrichtung). Pflegewohngeld wird zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen einer Pflegeeinrichtung bewilligt, wenn das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohner/innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten oder ihrer eingetragene Lebenspartner/innen zur Finanzierung der Aufwendungen der Heimkosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten werden durch gesonderte Berechnung vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe (NRW: Landschaftsverbände) ermittelt.</p> <p>Das Ziel der Hilfe ist die Refinanzierung von Investitionskosten für Pflegeheime; außerdem werden Heimbewohner bei der Finanzierung, der von ihnen zu tragenden Heimkosten unterstützt.</p>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 11 und § 14 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) v. 02.10.2014, in Verbindung mit §§ 13 - 16 APG DVO vom 21.10.2014 (In Kraft: 23.10.2014)
<b>Statistische Daten</b>	Fallzahlen Pflegewohngeld 31.12.2017: 629
<b>Finanzdaten</b>	Produkt 05 06 01 – Sonstige soziale Leistungen, Leistung: Förderung von Investitionsaufwendungen vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld) 2017: 4.298.336,378 €
<b>Bemerkungen</b>	<p>Die Leistung setzt nur ein, wenn andernfalls zur Deckung der Investitionskosten Sozialhilfeleistungen zu bewilligen wären. Das bedeutet, auch das Pflegewohngeld ist abhängig von eigenem Einkommen und Vermögen der Heimbewohner und wird vorrangig – vor Leistungen der Sozialhilfe – bewilligt. Beim Pflegewohngeld, gilt ein Barvermögen bei Einzelpersonen in Höhe von 10.000 €, bei Ehepaare / Lebensgemeinschaften in Höhe von 15.000 € als geschützt.</p> <p>Die Leistung wird auch für Einrichtungen außerhalb Remscheids (aber nur im Bundesland Nordrhein-Westfalen) erbracht, wenn ein Remscheider Bürger z.B. in ein Pflegeheim nach Wermelskirchen wechselt.</p>

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Geschäftsführung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nach § 8 APG</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Zur Umsetzung der in diesem Gesetz und in den §§ 8 und 9 SGB XI vorgegebenen Aufgaben richten die Kreise und kreisfreien Städte eine Kommunale Konferenz „Alter und Pflege“ nach § 8 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) ein und übernehmen deren Geschäftsführung. Zielsetzung der Konferenz ist eine Beteiligung der örtlichen Akteure im Bereich Pflege an der Entwicklung örtlicher Versorgungsstrukturen und die quantitative Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen.

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>Mitglieder der Konferenz sind neben dem Kreis oder der kreisfreien Stadt Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegeeinrichtungen einschließlich der Heimbeiräte oder der Heimförsprecher, Pflegekassen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der kommunalen Seniorenvertretung und eine angemessene Zahl von Beteiligten der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker, ihrer Angehörigen und gesetzlichen Betreuer. Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können hinzugezogen werden.</p> <p>§ 8 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) v. 02.10.2014, (In Kraft: 23.10.2014)</p>
<b>Statistische Daten</b>	Es werden seit 1995 jährlich zwei Pflegekonferenzen durchgeführt.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Durchführung der trägerunabhängigen Pflegeberatung nach § 6 APG, einschließlich dem Aufbau und der Pflege von Beratungsinhalten im Rahmen des SGB V, SGB XI und SGB XII</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Personen, die sich auf eine Situation der eigenen Pflegebedürftigkeit vorbereiten oder bei denen diese bereits eingetreten ist, sowie deren Angehörige sind trägerunabhängig über die Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten entsprechend ihrer individuellen Bedarfe zu beraten. Die Beratung soll im abgestimmten Zusammenwirken der Beratungsangebote, insbesondere der Kommunen und Pflegekassen, vorgehalten werden.</p> <p>Zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nach § 6 des Alten- und Pflegegesetz NRW, ist die Arbeit der Beratungsstelle auf örtlicher Ebene von folgenden Zielsetzungen geprägt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hilfesuchende erhalten Informationen über ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Hilfen.</li> <li>2. Hilfesuchende sollen in die Lage versetzt werden, die Wahl von Hilfsmaßnahmen, Diensten oder Einrichtungen selbst vorzunehmen.</li> <li>3. Die Beratungsstelle unterstützt Hilfesuchende bei der Auswahl geeigneter Angebote unter Zugrundelegung der von der ratsuchenden Person dargestellten Fakten.</li> <li>4. Die individuelle Lebenssituation und Selbstversorgungskompetenz der Pflegebedürftigen ist Ausgangspunkt für die Beratung.</li> <li>5. Durch Information und Kooperation ist ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller an der pflegerischen Versorgung beteiligten Einrichtungen und Institutionen zu fördern.</li> <li>6. Die Beratung wird trägerunabhängig durchgeführt.</li> </ol> <p>Zielgruppe der Beratung sind alle pflege- und hilfebedürftigen Menschen, ihre Angehörigen und andere Personen, die helfen wollen. Weiterhin richtet sich die Pflegeberatung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Senioren- und Behindertenarbeit, an andere Beratungsstellen, Servicedienste und Pflegedienstleister.</p> <p>§ 6 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) v. 02.10.2014, (In Kraft: 23.10.2014)</p>

<b>Rechtsgrundlagen</b>	
<b>Statistische Daten</b>	Im Jahr 2017 wurden 1.699 Personen beraten. Davon fanden 466 Beratungen in persönlichen Gesprächen im Beratungsbüro statt und 9 bei Hausbesuchen. 1.224 Beratungen wurden telefonisch im Beratungsbüro durchgeführt.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Führung der Betreuungsstelle nach dem Betreuungsbehördengesetz (BTBG)</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Aufgabe der örtlichen Betreuungsstelle, bzw. Betreuungsbehörde ist es, gesetzliche Betreuer und Bevollmächtigte zu beraten und unterstützen, für ein ausreichendes Angebot an Betreuern zu sorgen und das Betreuungsgericht bei der Sachverhaltsermittlung und Gewinnung geeigneter Betreuer zu unterstützen. Weitere Aufgaben sind die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen, sowie die Beurkundung von Vollmachten. Darüber hinaus vollzieht die Betreuungsstelle gerichtliche Entscheidungen in Betreuungs- und Unterbringungssachen zur Vorführung des Betroffenen zur persönlichen Anhörung bei Gericht, zu einer Untersuchung zur Begutachtung und bei Unterbringungen. Die Betreuungsstelle wird des Weiteren als Verfahrenspfleger bestellt.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Betreuungsbehördengesetz BtBG, Bürgerliches Gesetzbuch BGB, Familienverfahrensgesetz FamFG
<b>Statistische Daten</b>	Sachverhaltsermittlungen: 618 Zwangsunterbringungen: 5 Verfahrenspflegschaften: 51
<b>Finanzdaten</b>	./.
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Umsetzung des Wohngeldgesetzes (WoGG)</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Prüfung von Ansprüchen auf Miet- und Lastenzuschuss zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnen
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Wohngeldgesetz (WoGG) nebst Verordnungen
<b>Statistische Daten</b>	Mietzuschuss: 1735 Fälle Lastenzuschuss: 75 Fälle
<b>Finanzdaten</b>	Miet- bzw. Lastenzuschüsse werden nicht über den städtischen Haushalt abgewickelt

<b>Bemerkungen</b>			
<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz</b>		
<b>Art der Aufgabe</b>	Prüfung von Ansprüchen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets, Bewilligung und Bescheiderteilung.		
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 6b Bundeskindergeldgesetz (BKKG), Arbeitshilfe MAIS, städtische Richtlinien		
<b>Statistische Daten</b>	<b>Titel</b>	<b>Fallzahl</b>	<b>1058 Fälle</b>
	Schul-/Kitaausflüge	87	
	Mehrtägige Klassenfahrten	140	
	Lernförderung	27	
	Mittagsverpflegung Schule / Kita	356	
	Soziale/kulturelle Teilhabe	173	
	Schulbedarfspaket	395	
	Schülerbeförderung	0	
<b>Finanzdaten</b>	<b>Titel</b>	<b>Konto</b>	<b>Betrag</b>
	Schul-/Kitaausflüge	5336091	1.832,80 €
	Mehrtägige Klassenfahrten	5336101	30.115,26 €
	Lernförderung	5336111	14.880,00 €
	Mittagsverpflegung Schule / Kita	5336121	82.146,56 €
	Soziale/kulturelle Teilhabe	5336131	13.240,85 €
	Schülerbeförderung	5336141	0,00 €
	Schulbedarfspaket	5336151	39.730,00 €

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Betreuung bei Wohnungsnotfällen</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Betreuung von durch Obdachlosigkeit bedrohten und betroffenen Personen und Familien im Wege der Beratung und Unterstützung. Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit durch - Erhalt der Wohnung im Wege + persönlicher Hilfen (Beratung, Unterstützung & Förderung der Eigeninitiative) + finanzieller Hilfen (Miet- bzw. Stromschuldenübernahmen durch das Jobcenter bzw. 2.51.5) - Einweisung in angemietete städtische Obdachlosenunterkünfte

<b>Rechtsgrundlagen</b>	- Integration in den ersten Wohnungsmarkt Ordnungsbehördengesetz, SGB II und SGB XII, örtliche Richtlinien		
<b>Statistische Daten</b>	Aktiver Fallbestand per 31.12.2017	152	
	Gemeldete Fälle 2017	282	
	davon wegen Mietschulden	269	
<b>Finanzdaten</b>	Gemeldete Mietschulden		407.111,45 €
	hiervon befürwortete Mietschuldenübernahmen (SGB II / SGB XII)		77.587,00 €
<b>Bemerkungen</b>	Publikumsaufkommen: 1.598		

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Wohnberatung als Beratungsangebot nach § 16 APG und als Wohnberatungsagentur nach § 45 c SGB XI</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Aufgabe von Wohnberatung ist es, die Abstimmung zwischen der Gestaltung der unmittelbaren Lebensumgebung und den persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten durch Anpassung der Lebensumgebung an diese Fähigkeiten wiederherzustellen oder zu verbessern. So kann Selbstständigkeit erhalten oder verbessert, ein Hilfe- oder Pflegebedarf vermieden oder reduziert und Unfälle verhindert werden. In ähnlicher Weise hängen die Möglichkeiten der häuslichen Pflege von der Abstimmung zwischen der Pflege erforderlichen Arbeitsbedingungen und Ausstattungsanforderungen ab. Wohnungsanpassungen können dazu führen, häusliche Pflege zu ermöglichen oder zu erleichtern und Heimeinzüge zu verhindern.</p> <p>Im Wesentlichen sind dieser Zielstellung zuzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Erhalt des vorhandenen Grades von Selbstständigkeit, d. h. die Vorbeugung von Selbstständigkeitseinschränkungen</li> <li>• die Reduzierung von Hilfe- und Pflegebedarf</li> <li>• die Weiterführung und Unterstützung von Rehabilitationsmaßnahmen</li> <li>• die Erleichterung und Ermöglichung von häuslicher Hilfe und Pflege</li> <li>• die Schaffung barrierefreien Wohnraums im Wohnungsbestand sowie im Wohnungsneubau</li> <li>• die Sensibilisierung und Information der breiten Öffentlichkeit</li> <li>• der potentiell Betroffenen</li> <li>• der Fachkräfte in der sozialen Arbeit</li> <li>• die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)</li> </ul> <p>Die Zielgruppen der Wohnberatung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ältere, und/oder hilfe- oder pflegebedürftige Menschen, insbesondere Menschen mit Demenz und Menschen mit Behinderungen, deren Angehörige sowie alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger, die sich über Formen und Möglichkeiten barrierefreien Wohnens und von Wohnungsanpassungen informieren und beraten lassen wollen,</li> <li>• Fachkräfte und Mitarbeiter im Bereich der sozialen Arbeit, der kommunalen Verwaltung, der Sozialversicherungsträger, und Fachkräfte aus den Bereichen Medizin, Architektur, Technik, Handwerk, Ergotherapie und Sanitätshäuser etc.,</li> <li>• Vermieter/innen, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften.</li> </ul>

<b>Rechtsgrundlagen</b>	§§ 53 ff und § 71 des Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 5 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX)
<b>Statistische Daten</b>	Beratene Personen in 2017: Gesamtanzahl der beratenen Personen 361 <ul style="list-style-type: none"> <li>• davon Personen mit Behinderung: 214</li> <li>• davon Pflegebedürftige Personen: 198</li> <li>• davon 141 Männer und 220 Frauen.</li> </ul>
<b>Finanzdaten</b>	Es entstehen für die Stadt Remscheid die erforderlichen Personal- und Sachkosten. Die Stelle wird über die Pflegeversicherung zu 50% gefördert (s.u.).
<b>Bemerkungen</b>	Mit Feststellungsbescheid der Bezirksregierung wurde die Wohnberatung der Stadt Remscheid seit 2012 – als Wohnberatungsagentur nach § 45 c Pflegeversicherungsgesetz anerkannt. Daraus resultiert eine Förderung aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung jährlich in Höhe von 16.170 €

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Sozial- und Altenhilfeplanung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW)</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Gemäß § 8 GO NRW sind die Gemeinden zur Sicherstellung der erforderlichen Einrichtungen verpflichtet („Daseinsvorsorge“). Dies bezieht sich insbesondere auch auf soziale Einrichtungen für Menschen mit Hilfe- / Unterstützungs- /Pflegebedarf, deren Anzahl aufgrund des demografischen Wandels zukünftig weiter steigen wird.</p> <p>Daher ist gemäß § 7 APG NRW (Alten- und Pflegegesetz) zur Steuerung und Sicherstellung einer ausreichenden / bedarfsgerechten Angebotsstruktur und zur zukunftsgerichteten Gestaltung präventiver, komplementärer, ambulanter und stationärer Angebote eine „Örtliche Planung“ im Rahmen der Sozial- und Altenhilfeplanung gesetzlich verpflichtend. Alle 2 Jahre ist ein entsprechender detaillierter Bericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Bestandteile der Planung sind die Bestandsaufnahme, die Prüfung hinsichtlich eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Angebotes unter Berücksichtigung der Trägervielfalt, ggf. die Entwicklung von Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes und die Förderung der Beteiligung bürgerschaftlichen Engagements. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention finden Berücksichtigung bei der Sozial- und Altenhilfeplanung.</p> <p>Die erste „Örtliche Planung“ gemäß § 7 APG NRW wurde im Jahr 2016 mit den Stichtagsdaten zum 31.12.2015 durch den Fachdienst Jugend, Soziales und Jugend erstellt. Die nächste „Örtliche Planung“ wird mit den Stichtagsdaten zum 31.12.2017 im Laufe des Jahres 2018 erstellt und mit der Konferenz Alter und Pflege abgestimmt, bevor sie in den politischen Gremien vorgestellt und anschließend veröffentlicht wird.</p> <p>Der Inhalt der „Örtlichen Planung“ ist Grundlage der Beratung von Trägern und Investoren hinsichtlich des örtlichen Pflegemarktes und notwendiger Entwicklungsmaßnahmen. Auf diesem Wege erfolgt eine indirekte Steuerung der Entwicklung des Remscheider</p>

<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p>	<p>Pflegemarktes, um eine bedarfsgerechte (pflegerische) Versorgung in Remscheid sicherzustellen. Im Laufe des Jahres 2017 wurden insgesamt 8 Träger intensiv hinsichtlich des örtlichen Remscheider Pflegemarktes beraten.</p> <p>Bei der Umsetzung baulicher Maßnahmen (Neu- und Umbauten) erfolgt eine intensive Beratung und Begleitung der Investoren/Träger durch den örtlichen und den überörtlichen Sozialhilfeträger (Stadt Remscheid bzw. Landschaftsverband Rheinland gemeinsam mit der städtischen Heimaufsicht). Nach abgeschlossener „baufachlicher Beratung“ sowie „wirtschaftlicher Beratung“ wird seitens der Stadt Remscheid ein „Abstimmungsbescheid“ gem. § 10 Abs. 3 APG-DVO NRW (Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz) erlassen. Es wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen geprüft und ggf. bescheinigt. Im Laufe des Jahres 2017 wurden 3 Träger konzeptionell beraten. 1 Träger wurde „baufachlich beraten“ und ihm wurde im Laufe des Jahres 2017 im Anschluss ein „Abstimmungsbescheid“ gemäß APG ausgestellt. Der Bescheid ist Voraussetzung der Refinanzierung der Investitionskosten („Pflegerwohngeld“ für Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen sowie Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen) durch die Stadt Remscheid als zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger. Die jeweilige Höhe wird durch den Landschaftsverband Rheinland festgesetzt.</p> <p>Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen geprüft und durch die Stadt Remscheid gemäß § 11 Abs. 3 APG beschieden („Feststellungsbescheid“).</p> <p>Das beschriebene Verfahren dient sie der Qualitätssicherung in der Pflege.</p> <p>Im Rahmen der Geschäftsführung des „Runden Tisches 50+“ wird darüber hinaus im Rahmen der Sozial- und Altenhilfeplanung die Vernetzung und Koordination der in Remscheid tätigen Organisationen / Institutionen der Altenarbeit unterstützt. Schwerpunktthemen dabei sind dabei in entsprechenden Arbeitsgruppen die Bereiche Wohnen, Ehrenamt und Information/Begegnung/Vernetzung.</p> <p>Wichtiger Bestandteil der Sozial- und Altenhilfeplanung und gemäß § 4 APG NRW kommunale Pflichtaufgabe ist daneben die Förderung der altengerechten Quartiersarbeit. Im Rahmen des vom Land NRW geförderten Projektes „Altengerechte Quartiersentwicklung Remscheid-Süd“ wird dies seit dem 01.04.2015 durch die Stadt Remscheid gewährleistet. Angestrebt wird eine Übertragung der entwickelten Strukturen und Maßnahmen des bis zum 31.12.2018 befristeten Projektes auf die anderen Remscheider Stadtbezirke.</p> <p>GO NRW, Alten- und Pflegegesetz (APG NRW), Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz (APG-DVO NRW), SGB XII, Rahmenvereinbarung NRW, UN-Behindertenrechtskonvention</p>
<p><b>Statistische Daten</b></p>	<p>Trägerberatungen hinsichtlich des örtlichen Remscheider Pflegemarktes: 8 Allgemeine rechtliche / konzeptionelle / wirtschaftliche Trägerberatungen: 3 Durchgeführte baufachliche Beratungsverfahren mit anschließendem Abstimmungsbescheid: 1</p>



<b>Finanzdaten</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe und im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfe-trägers für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wahr-zunehmen. Jugendhilfeplanung bedeutet die Entwicklung längerfristiger und weitreichender Handlungsstrategien sowie Festlegung von Leistungen und Schwerpunkten zur fachlichen, fachpolitischen und jugendpolitischen Orientierung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen und fachlicher Diskurse. Sie hat damit u.a. Auswirkungen auf die Gestaltung der Leistungs- und Infrastruktur der Jugendhilfe innerhalb der Kommune. Darüber hinaus bildet die örtliche Jugendhilfeplanung die gesetzliche Grundlage und Voraussetzung für die finanzielle Förderung von Jugendhilfeleistungen durch das Land NRW (z.B. gemäß Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJFöG, gemäß Kinderbildungsgesetz – KiBiz), den Bund (z.B. Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) und, projektbezogen, die EU (z.B. Kompetenzagenturen, 2. Chance, Netzwerke für Alleinerziehende).</p> <p>Im Rahmen dieser Planungsverantwortung hat der öffentliche Jugendhilfeträger u.a. gemäß §§ 79, 80 u. 81 SGB VIII</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen</li> <li>- den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln,</li> <li>- die notwendigen Vorhaben und Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zu planen,</li> <li>- alle Träger der Jugendhilfe, die jungen Menschen und ihre Familien an den Planungen zu beteiligen,</li> <li>- sich mit anderen örtlichen und überörtlichen Planungen abzustimmen,</li> <li>- mit anderen Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten</li> <li>- und den politischen Gremien die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vorzubereiten.</li> </ul> <p>Jugendhilfeplanung ist ein permanenter kommunikativer und partizipativer Prozess. Zielsetzung ist die Wahrnehmung der Planungskordinierung mit allen Akteuren der Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien und Würdigung der unterschiedlichen, insbesondere der benachteiligten Lebenszusammenhänge</li> <li>- zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von notwendigen, bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Diensten, Einrichtungen und Leistungen der Jugendhilfe</li> <li>- sowie zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in jugend- und familienpolitischen Handlungsfeldern auf der Basis fachlich fundierter Grundlagen.</li> </ul> <p>Jugendhilfeplanung ist ein auf die gesamte Jugendhilfe ausgerichteter Auftrag und schließt die Unterstützung der Abteilungen des Jugendamtes in den jeweiligen Planungszusammenhängen ein. Jugendhilfeplanung bedient sich dabei unterschiedlicher</p>

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>methodischer Ansätze (z.B. bereichsorientierte Planung, sozialraumorientierter Zugang, zielgruppen- und zielorientiertes Planungsvorgehen), um den jeweiligen Anforderungen zu entsprechen.</p> <p>SGB VIII, KJFöG, KiBiz, BKiSchG einschl. KKG</p>
<b>Statistische Daten</b>	
<b>Finanzdaten</b>	
<b>Bemerkungen</b>	<p>Die Leistungen der Jugendhilfeplanung unterstützen die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe und bilden in wesentlichen Teilen die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Förderung (s. Art der Aufgabe).</p> <p>Folgende Drucksachen wurden im Jahr 2017 erstellt:</p> <p>15/3244 Planung des Angebotes mit Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen gemäß § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 19 Kinderbildungsgesetz NRW für das Kindergartenjahr 2017/2018</p> <p>15/3458 Qualitätsbericht 2016 „Offene Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid“ gemäß §§ 11 und 79 SGB VIII i.V.m. § 12 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW</p> <p>15/3457 Konzept "offene Kinder- und Jugendarbeit in Remscheid" – Stand 2017</p> <p>15/3502 Jugendhilfeplanung "Tagesbetreuung für Kinder" gemäß § 80 SGB VIII – Überprüfung der Planung unter Einbeziehung der aktuellen Bevölkerungsdaten zum 31.12.2016</p> <p>15/3620 Berichterstattung 2016 Jugendsozialarbeit gemäß §§ 13 und 79 SGB VIII i.V.m. § 13 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW</p> <p>20.09.2017 Mitteilung: Informationen aus dem Netzwerk Frühe Hilfen "Willkommen im Leben"</p> <p>In die Stelle der Jugendhilfeplanung sind außerdem integriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamt- und Netzwerkkoordination "Willkommen im Leben" – Frühe Hilfen (einschließlich der Verantwortung für die Netzwerkkonferenzen, der Erarbeitung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen etc.)</li> <li>- Begleitung des Remscheider Netzwerks "Kleine Helden" gemeinsam mit der Stelle Qualitätsmanagement (einschl. der Durchführung des Fachtages)</li> <li>- Mitwirkung an der Jugendkonferenz</li> <li>- Mitwirkung in den Arbeitsgemeinschaften Gemäß § 78 SGB VIII</li> <li>- Kooperation im Netzwerk "Jedem Kind alle Chancen" mit dem Baustein "Willkommen im Leben" (im Schwerpunkt mit dem Netzwerk AK 0-3)</li> <li>- Mitwirkung im Arbeitskreis der Familienzentren</li> <li>- Mitwirkung am Ausbau der bedarfsgerechten Kindertagesbetreuungseinrichtungen</li> </ul>

	- die Kooperation und Zusammenarbeit in unterschiedlichen weiteren Netzwerken (u.a. Bildungsnetzwerk, Qualitätszirkel OGS, Netzwerk Kulturelle Bildung, Netzwerk "Eltern stärken – Kinder schützen", Netzwerk "Gesund aufwachsen in Remscheid", Stadtteilkonferenzen
<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für die Aufgaben des Jugend und Sozialbereiches, insbesondere die Qualitätsentwicklung gemäß § 79 a SGB VIII</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Die Aufgaben des Qualitätsmanagements liegen im Kontext der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie im Kontext der Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).</p> <p>Auf der Basis eines Gesamtkonzeptes zur Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII) in der Remscheider Kinder- und Jugendhilfe werden gemäß des gesetzlichen Auftrages gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe in Remscheid Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (weiter-)entwickelt, angewendet und regelmäßig überprüft. Insbesondere betrifft dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gewährung und Erbringung von Leistungen</li> <li>• die Erfüllung anderer Aufgaben (z.B. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren oder Inobhutnahmen)</li> <li>• die Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII</li> <li>• die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen</li> </ul> <p>Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.</p> <p>Im Rahmen der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz wird regelmäßig eine Evaluation des Kinderschutzverfahrens gemäß § 8a SGB VIII durchgeführt.</p> <p>Die Tätigkeit im Rahmen des Qualitätsmanagements hat Auswirkungen auf fachdienstinterne Qualitätsentwicklung und setzt regelmäßig Impulse extern zur Qualitätsentwicklung bei Remscheider Jugendhilfeträgern.</p> <p>Neben den im SGB VIII vorgeschriebenen Vereinbarungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes mit den Trägern, die Leistungen nach dem 8, Sozialgesetzbuch erbringen, werden auch mit Trägern, Diensten und Institutionen gemäß § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz verbindlich abgeschlossen und regelmäßig im Rahmen der Qualitätsentwicklung weiterentwickelt.</p> <p>Das in der Stelle Qualitätsmanagement vorgesehene Projektmanagement beinhaltet die Initiierung, Planung, Steuerung, und Überprüfung von Projekten. Konzepterstellung sowie die Eruierung von Fördermitteln. Weitere Aufgaben liegen in der Koordinierung und Steuerung der Projekte, der Begleitung und Moderation von Projektgruppen sowie in der Organisation und Durchführung von Fachtagen für die Akteure der beteiligten Handlungsfelder.</p> <p>Auch die Koordination, Geschäftsführung und Moderation von Netzwerken im Kontext der Präventionskette sind eine kontinuierliche</p>

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>Aufgabe zur Förderung der zielorientierten fachlichen Kooperation der beteiligten Träger und Institutionen.</p> <p>Regelmäßige mündliche wie schriftliche Berichterstattung an den JHA, den ASGW bzw. Vorlagen zur Beschlussfassung durch den Rat gehören außerdem zu den Aufgaben.</p> <p>Das Qualitätsmanagement ist ein auf die gesamte Jugendhilfe inklusive der Schnittstellen zu angrenzenden Systemen wie z.B. Schule, Gesundheitswesen und Justiz sowie auf die Aufgaben des SGB XII ausgerichteter Auftrag und schließt die Unterstützung der Abteilungen des Fachdienstes in den jeweiligen Handlungsfeldern hinsichtlich der Qualitätsentwicklung ein.</p> <p>SGB VIII, BKiSchG einschl. KKG, SGB XII, BGB</p>
<b>Statistische Daten</b>	
<b>Finanzdaten</b>	
<b>Bemerkungen</b>	<p>Folgende Aufgaben sind außerdem integraler Bestandteil der Stelle der Qualitätsbeauftragten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Bereich der Prävention nimmt die Qualitätsbeauftragte die Aufgabe der Netzwerkkoordination „Jedem Kind alle Chancen – Gutes Aufwachsen für alle Remscheider Kinder“ wahr. Dieses Netzwerk widmet sich dem weiteren Ausbau und der Verstetigung eines LVR-Projektes (einschl. Planung und Durchführung von Fachtagen)</li> <li>- Geschäftsführung der Steuerungsgruppe „Jedem Kind alle Chancen“</li> <li>- Geschäftsführung des Netzwerks „Eltern stärken – Kinder schützen“ als Baustein des Präventionsnetzwerks „Jedem Kind alle Chancen“</li> <li>- Geschäftsführung und Begleitung des Remscheider Netzwerks "Kleine Helden" gemeinsam mit der Stelle Jugendhilfeplanung (einschl. Planung und Durchführung von Fachtagen)</li> <li>- Geschäftsführung des Netzwerks Unbegleitete Minderjährige Ausländer (einschließlich Planung und Durchführung von Fachtagen)</li> <li>- Geschäftsführung des „Qualitätszirkels der Insoweit Erfahrenen Fachkräfte gemäß § 8a SGB VIII“</li> <li>- Mitwirkung in der Landeskonferenz der koordinierenden Kinderschuttfachkräfte</li> <li>- die Kooperation und Zusammenarbeit in unterschiedlichen weiteren Netzwerken</li> </ul>

**Produkt 05.07.01 – Soziale Einrichtungen**

**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Soziale Einrichtungen werden für verschiedene Personenkreise verwaltet bzw. finanziert, um sozial indizierte Bedarfslagen zu befrieden oder/und um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Angebot vorzuhalten.

Die Zielgruppe sind Seniorinnen und Senioren sowie Personen ohne Wohnung durch Zwangsräumung

**2. Leistungen im Rahmen des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII – Sozialhilfe)**

- Beratungs- und Begegnungszentren (BBZ)
- Unterkünfte für Wohnungslose

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beratungs und Begegnungszentren (BBZ)</b>																																							
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Aufgrund eines Ratsbeschlusses von 2010 zur Haushaltssicherung, endete zum 31.12.2014 die finanzielle Unterstützung für die reinen Seniorentreffs.</p> <p>In Remscheid bestehen seither 7 Begegnungs- und Beratungszentren (BBZ), die aus den ehemaligen Seniorentreffs hervorgegangen sind. Von denen werden lediglich drei durch finanzielle Zuschüsse der Stadt Remscheid aus dem FD Jugend, Soziales und Wohnen finanziell unterstützt.</p> <p>Dabei handelt es sich um die BBZ:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;"><b>BBZ Hasenberg</b></td> <td style="width: 20%;"><b>Miete + NK monatlich</b></td> <td style="width: 15%;"><b>876,96 €</b></td> <td style="width: 10%;"><b>jährlich</b></td> <td style="width: 25%;"><b>10.523 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>BBZ Offene Tür Wiedenhof</b></td> <td><b>Zuschuss</b></td> <td>---</td> <td><b>jährlich</b></td> <td><b>2.460 €</b></td> </tr> <tr> <td><b>BBZ Mollplatz</b></td> <td><b>Abschlag EWR mtl.</b></td> <td><b>219,00 €</b></td> <td><b>jährlich</b></td> <td><b>2.409 €</b></td> </tr> </table> <p>Die übrigen BBZ</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 45%;"><b>BBZ Esche („Johannes-Kirchengemeinde“)</b></td> <td style="width: 15%;"><b>Eschenstraße</b></td> <td style="width: 5%;"><b>25</b></td> <td style="width: 10%;"><b>42855</b></td> <td style="width: 25%;"><b>Remscheid</b></td> </tr> <tr> <td><b>BBZ RS-Lüttringhausen („Die Schlawiner“)</b></td> <td><b>Klausen</b></td> <td><b>22</b></td> <td><b>42899</b></td> <td><b>Remscheid</b></td> </tr> <tr> <td><b>BBZ Eduard-Krenzer-Treff („Hastener Altenhilfe“)</b></td> <td><b>Moltkestraße</b></td> <td><b>15 – 17</b></td> <td><b>42855</b></td> <td><b>Remscheid</b></td> </tr> <tr> <td><b>BBZ Rosenhügel („Stadtteilbüro“)</b></td> <td><b>Stephanstraße</b></td> <td><b>2</b></td> <td><b>42859</b></td> <td><b>Remscheid</b></td> </tr> </table> <p>stehen unter anderer Trägerschaft und erhalten keine finanzielle Unterstützung durch den Fachdienst Jugend, Soziales und Wohnen.</p>					<b>BBZ Hasenberg</b>	<b>Miete + NK monatlich</b>	<b>876,96 €</b>	<b>jährlich</b>	<b>10.523 €</b>	<b>BBZ Offene Tür Wiedenhof</b>	<b>Zuschuss</b>	---	<b>jährlich</b>	<b>2.460 €</b>	<b>BBZ Mollplatz</b>	<b>Abschlag EWR mtl.</b>	<b>219,00 €</b>	<b>jährlich</b>	<b>2.409 €</b>	<b>BBZ Esche („Johannes-Kirchengemeinde“)</b>	<b>Eschenstraße</b>	<b>25</b>	<b>42855</b>	<b>Remscheid</b>	<b>BBZ RS-Lüttringhausen („Die Schlawiner“)</b>	<b>Klausen</b>	<b>22</b>	<b>42899</b>	<b>Remscheid</b>	<b>BBZ Eduard-Krenzer-Treff („Hastener Altenhilfe“)</b>	<b>Moltkestraße</b>	<b>15 – 17</b>	<b>42855</b>	<b>Remscheid</b>	<b>BBZ Rosenhügel („Stadtteilbüro“)</b>	<b>Stephanstraße</b>	<b>2</b>	<b>42859</b>	<b>Remscheid</b>
<b>BBZ Hasenberg</b>	<b>Miete + NK monatlich</b>	<b>876,96 €</b>	<b>jährlich</b>	<b>10.523 €</b>																																				
<b>BBZ Offene Tür Wiedenhof</b>	<b>Zuschuss</b>	---	<b>jährlich</b>	<b>2.460 €</b>																																				
<b>BBZ Mollplatz</b>	<b>Abschlag EWR mtl.</b>	<b>219,00 €</b>	<b>jährlich</b>	<b>2.409 €</b>																																				
<b>BBZ Esche („Johannes-Kirchengemeinde“)</b>	<b>Eschenstraße</b>	<b>25</b>	<b>42855</b>	<b>Remscheid</b>																																				
<b>BBZ RS-Lüttringhausen („Die Schlawiner“)</b>	<b>Klausen</b>	<b>22</b>	<b>42899</b>	<b>Remscheid</b>																																				
<b>BBZ Eduard-Krenzer-Treff („Hastener Altenhilfe“)</b>	<b>Moltkestraße</b>	<b>15 – 17</b>	<b>42855</b>	<b>Remscheid</b>																																				
<b>BBZ Rosenhügel („Stadtteilbüro“)</b>	<b>Stephanstraße</b>	<b>2</b>	<b>42859</b>	<b>Remscheid</b>																																				

<b>Rechtsgrundlagen</b>	In den BBZ werden zusätzlich zu den „klassischen“ Freizeitangeboten auch Informationen und Beratungen vorrangig zu seniorenspezifischen Themen (z.B. Pflege-, Wohn-, Verbraucher-, Gesundheitsberatung) angeboten. Diese Einrichtungen verfolgen das Ziel, alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihnen den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, auch weiterhin zu ermöglichen.  § 71 Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)
<b>Statistische Daten</b>	7 Begegnungs- und Beratungszentren (BBZ) - Stand: 12 / 2017)
<b>Finanzdaten</b>	Produkt 05 07 01 – Soziale Einrichtungen: 2017 Aufwendungen 15.392 EUR (aus verschiedenen Aufwandskonten: 5201011, 5241011, 5422011, 5422021, 5431001)
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Unterkünfte für Wohnungslose</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Städte und Gemeinden haben in Nordrhein-Westfalen die Pflicht, unfreiwillig obdachlose Personen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben unterzubringen. Zu diesem Zweck unterhält die Stadt Remscheid Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§§ 1, 14 und 17 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.80 (GV NW S. 732)), § 1 Ziffer 1 der Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Remscheid vom 19.12.74
<b>Statistische Daten</b>	Angemietete Wohnungen am 31.12.2017 = 22 Schlafplätze Zentralunterkunft Schüttendelle = 21
<b>Finanzdaten</b>	Auszahlungen (Aufwandskonten 5422011/5422021/5284011): 226.866,70 € Einnahmen aus Benutzungsgebühren (Ertragskonto 4321011): 163.207,00 €
<b>Bemerkungen</b>	

**Produkt 05.08.01 – Leistungen nach dem Schwerbehindertenrecht**

**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft, sowie des Grades der Minderung bei behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen
- Maßnahmen für schwerbehinderte Menschen im Erwerbsleben für schwerbehinderte Arbeitnehmer und für Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen

**2. Leistungen**

Die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid haben sich in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darauf verständigt, dass die zu übernehmenden Aufgaben der Versorgungsverwaltung durch die Stadt Wuppertal wahrgenommen werden. In Remscheid verbleibt:

- Zur Verfügungsstellung des laut MAGS vorgesehenen Personals
- Anteilige Erstattung von Personal- und Sachkostenaufwand laut festgelegtem Verteilerschlüssel an die Stadt Wuppertal sowie die fachspezifischen Leistungen:
- Allgemeine Behindertenberatung
- Verlängerung der Schwerbehindertenausweise

Durchführung der Aufgaben nach Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) als örtliche Fürsorgestelle

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Zur Verfügung stellen des laut MAGS vorgesehenen Personals</b>
<b>Art der Aufgabe</b> <b>Rechtsgrundlagen</b>	Die Stadt Remscheid stellt 4 Beamte mit 3,2 Stellenanteilen zur Verfügung. Sozialgesetzbuch IX, 2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zw. den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts durch die Stadt Wuppertal, Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung
<b>Fallzahlen</b>	
<b>Finanzen</b>	Bruttopersonalkosten in Höhe von 161.551 € sowie 10.128 € Beihilfeeckwerte
<b>Bemerkungen</b>	Die Personalkosten werden mit der Abrechnung der Stadt Wuppertal verrechnet.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Anteilige Erstattung von Personal- und Sachkostenaufwand laut festgelegtem Verteilerschlüssel an die Stadt Wuppertal</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Vereinnahmung der Konnexitätsmittel des Landes, Prüfung der Abrechnung der Stadt Wuppertal, Abwicklung der Kostenerstattung mit Wuppertal
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Sozialgesetzbuch IX, 2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zw. den Städten

	Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts durch die Stadt Wuppertal, Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung
<b>Fallzahlen</b>	Für Remscheid: 1132 Erstanträge, 1709 Änderungsanträge, 640 Widersprüche
<b>Finanzen</b>	Es sind 204.502 € Konnexitätsmittel des Landes sind für 2016 eingegangen, diese werden mit der Stadt Wuppertal verrechnet. Die Stadt Wuppertal hat für 2017 eine Abschlagszahlung in Höhe von 140.000 € erhalten.
<b>Bemerkungen</b>	Jeden 1. Montag im Monat findet ein Außensprechtag der Stadt Wuppertal in Remscheid (Stadtbücherei) statt.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Schwerbehindertenausweisen und allgemeine Behindertenberatung</b>
<b>Art der Aufgabe</b> <b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>Durch das Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 sind die elf Versorgungsämter in Nordrhein-Westfalen zum 01.01.2008 aufgelöst worden; den Kreisen und kreisfreien Städten wurden unter anderem die Aufgaben des Schwerbehindertenrechts übertragen. Für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Remscheid hatte das zur Folge, dass sie ihre Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderung seit Januar 2008 bei der Bergischen Versorgungsverwaltung in Wuppertal – wie vorher beim Versorgungsamt Wuppertal - stellen konnten. Ortsnah konnte weiterhin die Antragstellung bzw. die Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen auch direkt bei der Stadt Remscheid an den zuständigen Stellen erledigt werden. In Verbindung mit der Verlängerung der Gültigkeitsfrist der Schwerbehindertenausweise wird auch eine damit im Zusammenhang stehende Beratung durchgeführt. Im Einzelnen gehören dazu folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufnahme von Erstanträgen und Änderungsanträgen,</li> <li>• Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Schwerbehindertenausweisen,</li> <li>• Beratung nach dem Schwerbehindertengesetz zu Nachteilsausgleichen wegen anerkannter Schwerbehinderung</li> </ul> <p>Rechtsgrundlagen: § 69 Absatz 5 Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), sowie die Schwerbehindertenausweisverordnung</p>
<b>Fallzahlen</b>	Aufgrund einer Langzeiterkrankung der zuständigen Mitarbeiterin liegen für 2017 keine Fallzahlen vor.
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Durchführung der Aufgaben nach Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) als örtliche Fürsorgestelle</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<p>Aufgabe der örtlichen Fürsorgestelle bei der Durchführung der Aufgaben nach dem zweiten Teil des Neunten Sozialgesetzbuches (Schwerbehindertenrecht) ist die Unterstützung von schwerbehinderten Menschen im Arbeits- und Berufsleben.</p> <p>Hierzu gehört:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des besonderen Kündigungsschutzes schwerbehinderter Menschen,</li> <li>2. die Durchführung begleitender Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben, einschließlich präventiver</li> </ol>



<b>Rechtsgrundlagen</b>	<p>Maßnahmen und die Vergabe finanzieller Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe an Arbeitgeber und / oder schwerbehinderte Arbeitnehmer/innen.</p> <p>Das Ziel der Aufgabenwahrnehmung liegt in der Unterstützung schwerbehinderter Arbeitnehmer/innen in ihrem Arbeitsleben. Behinderungsbedingte Nachteile in den Arbeitsabläufen sind in geeigneter Weise auszugleichen. In ordentlichen Kündigungsverfahren zum besonderen Kündigungsschutz schwerbehinderter Menschen sind Verhandlungen mit allen Beteiligten durchzuführen. Dabei ist ein Ausgleich anzustreben. Es können finanzielle Hilfen aus der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung der Arbeitsverhältnisse der schwerbehinderten Menschen vergeben werden.</p> <p>Teil 2 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX), Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB IX (ZustVO SGB IX) vom 31.01.1989, Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland zur Heranziehung der kreisfreien Städte als örtliche Fürsorgestellen zur Durchführung begleitender Hilfe im arbeits- und Berufsleben vom 18.12.1989</p>
<b>Fallzahlen</b>	<p>Zu Ziffer 1: 48 Kündigungsverfahren Zu Ziffer 2: 37 begleitende Hilfen / Präventionsverfahren Zu Ziffer 3: 103 Verfahren aus der Ausgleichsabgabe mit einem Ausgabevolumen von 235.380,05 € (zugewiesene Mittel des Landschaftsverbandes Rheinland aus der Ausgleichsabgabe)</p>
<b>Finanzen</b>	Leistungen der Ausgleichsabgabe (533 3011) 235.380,05 €
<b>Bemerkungen</b>	

### Produkt 06.01.01 – Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

#### 3. Produktbeschreibung und Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder im Alter bis zum Beginn der Schulpflicht sowie deren Familien.

Zielsetzung des Produktes ist die bedarfsgerechte Versorgung mit Angeboten zur Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem SGB VIII im Jugendamtsbezirk Remscheid.

#### 4. Leistungen

- Bedarfsplanung gem. § 80 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung
- Förderung von Angeboten für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Einrichtungen und Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII
- Förderung ergänzender Kindertagespflege für Kinder bis vierzehn Jahren gemäß der Richtlinie über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid
- Veranlagung von Beiträgen für die Nutzung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII

- Veranlagung von Beiträgen für die Nutzung eines Platzes in einer Offenen Ganztagsgrundschule im Rahmen des Produktes 03.01.02 gem. § 90 SGB VIII
- Abrechnung der Zuschüsse des Landes gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
- Beratung und Zusammenarbeit mit freien Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, vor allem im Kontext der Betriebsführung, Angebotsentwicklung und Finanzierung der Angebote
- Vermittlung von Betreuungsangeboten gem. § 3 b KiBiz
- Pflegeerlaubniserteilung in der Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
- Geschäftsführung der AG Kita gem. § 78 KJHG
- Koordination und Abrechnung der Remscheider Familienzentren
- Investitionskostenförderung der Angebote in Einrichtungen und Kindertagespflege

Leistungsbeschreibung	Bedarfsplanung gem. § 80 SGB VIII für die Kindertagesbetreuung
<p><b>Art der Aufgabe</b></p>	<p>Die Bedarfsplanung "Tagesbetreuung für Kinder" ist ein Teilbereich der Jugendhilfeplanung. Jugendhilfeplanung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe und im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) wahrzunehmen. (siehe Produkt 05.06.01)</p> <p>Die Bedarfsplanung als örtliche Jugendhilfeplanung bildet die gesetzliche Grundlage und Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Tagesbetreuung von Kindern (gemäß Kinderbildungsgesetz – KiBiz).</p> <p>Jugendhilfeplanung ist ein permanenter kommunikativer und partizipativer Prozess. Die Bedarfsplanung findet daher in enger Kooperation mit allen Trägern dieses Angebotes statt. Die Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung findet gemäß KiBiz NRW jährlich statt und berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien</li> <li>- die rechtzeitige und ausreichende Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes</li> <li>- sowie die Unterstützung der Träger bei der jährlichen Strukturplanung.</li> </ul> <p>Die "Bedarfsplanung Tagesbetreuung für Kinder" schließt Kooperation und Unterstützung der beteiligten Abteilungen des Jugendamtes ein.</p> <p>SGB VIII, KiBiz</p>
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p>	
<p><b>Statistische Daten</b></p>	
<p><b>Finanzdaten</b></p>	
<p><b>Bemerkungen</b></p>	<p>Die Leistungen der Jugendhilfeplanung unterstützen die Aufgabenerfüllung des Jugendamtes und der freien Träger der Jugendhilfe und bilden in wesentlichen Teilen die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Förderung (s. Art der Aufgabe).</p>



	<p>bezuschungsfähigen Mietanteil und einem Zuschuss für eingruppige Einrichtungen. Gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz NRW beträgt der gesetzliche Zuschuss des Jugendamtes je nach freier Trägerschaft der Kindertageseinrichtung zwischen 88 % und 96 % der Gesamtsumme.</p> <p>Einrichtungen, die ihren Eigenanteil (zwischen 4 % und 12 % der Gesamtsumme) nicht aufbringen können oder ein Defizit in der Gesamtfinanzierung haben, haben die Möglichkeit einen Sonderzuschuss zu beantragen.</p>
--	--

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Förderung ergänzender Kinderbetreuung für Kinder bis vierzehn Jahren gemäß der Richtlinie über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung von Kinder durch Kinderbetreuer, wenn das vorhandene Angebot an Tageseinrichtungen, Offener Ganztagschule im Primarbereich oder Kindertagespflege den zeitlichen Bedarf nicht decken kann.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Richtlinien über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid
<b>Statistische Daten</b>	Durchschnittlich wurden 30 Kinder in der ergänzenden Kindertagespflege betreut, die Kinderbetreuer erhalten eine Pauschale in Höhe von 182 € monatlich.
<b>Finanzdaten</b>	Aufwand: 65.520 €
<b>Bemerkungen</b>	Voraussetzung ist der Nachweis der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten zu Randzeiten.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Veranlagung von Beiträgen für die Nutzung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege gem. § 90 SGB VIII</b>		
<b>Art der Aufgabe und Rechtsgrundlagen</b>	<p>Aufgabe der Beitragsveranlagung ist die Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 5, 23 KiBiz, 9 SchulG NRW sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Nutzung von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder (Beitragssatzung KTE),</li> <li>- der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Beitragssatzung KTP)</li> </ul>		
<b>Statistische Daten</b>	Fallzahlen per 31.12.2017	KTE*	KTP
	Festsetzungen	3444	296
	davon Beitragsheranziehungen	1531	158
	davon Beitragsbefreiungen**	1913	138
<b>Finanzdaten</b>	Erträge KTE Stadt	1.135.814,50 €	
	Erträge Essensgelder	516.907,84 €	
	Erträge KTE Freie Träger	2.096.317,00 €	
		<b>4.053.726,34 €</b>	

	Erträge Kindertagespflege	304.687,00 €
<b>Bemerkungen</b>	* Gesamtzahlen KTE Stadt und Freie Träger - Fälle nicht getrennt auswertbar ** incl. letztes Kita-Jahr und Geschwisterkinder	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Veranlagung von Beiträgen für die Nutzung eines Platzes in einer Offenen Ganztagsgrundschule im Rahmen des Produktes 03.01.02 gem. § 90 SGB VIII</b>		
<b>Art der Aufgabe und Rechtsgrundlagen</b>	Aufgabe der Beitragsveranlagung ist die Umsetzung der Aufgaben gemäß §§ 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit §§ 5, 23 KiBiz, 9 SchulG NRW sowie der Satzung der Stadt Remscheid über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an außerunter- richtlichen Angeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich (Beitragssatzung OGS)		
<b>Statistische Daten</b>	Fallzahlen per 31.12.2017	OGS	
	Festsetzungen	2350	
	davon Beitragsheranziehungen	921	
	davon Beitragsbefreiungen	1451	
<b>Finanzdaten</b>	Erträge OGS Grundschulen*	1.580.244,00 €	<b>1.580.364,00 €</b>
	Erträge OGS Förderschulen*	120,00 €	
<b>Bemerkungen</b>	*Beitragsveranlagung im FD 2.51, Verbuchung der Erträge auf der Kostenstelle 240000000 zum Kostenträger 030102800030		

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Abrechnung der Zuschüsse des Landes gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz)</b>		
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Landeszuschüsse werden beim Landesjugendamt angefordert, abgerechnet, weitergeleitet und die Verwendung nachgewiesen. §§ 21 ff Kinderbildungsgesetz		
<b>Statistische Daten</b>	Für alle Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhält das Jugendamt einen Landeszuschuss. Für die Kindertagespflege erfolgt eine pauschale Erstattung pro Jahr und Betreuungsplatz in Höhe von 781€ im Kindergartenjahr 2017/18		
	Der Landeszuschuss gem. § 21 As.1 KiBiz an das Jugendamt für die Einrichtungen beträgt in % am KiBiz-Budget		
	<b>Träger</b>	<b>U 3 Kinder</b>	<b>Ü 3 Kinder (+ 22,46 % = Belastungsausgleich)</b>
	Kirche	36,5 %	58,96 %
Freie Träger	36 %	58,46 %	

	Elterninitiativen	38,5 %	60,96 %																																	
	Kommune	30 %	52,46																																	
<p>Zusätzlich gewährt das Land NRW dem örtlichen Jugendamt einen Ausgleich zur Beitragsfeststellung für das letzte Kindergartenjahr gemäß § 21 (10) KiBiz in Höhe von 5,1 % der Summe der Kindpauschalen für Ü 3 – Kinder in Einrichtungen.</p> <p>Nachstehende Zuschüsse des Landes NRW werden dem Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger bewilligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zusätzliche U 3 – Pauschalen gemäß § 21 (4) KiBiz</li> <li>2. Zusätzliche Sprachförderung gemäß § 21 b KiBiz</li> <li>3. plusKita gemäß § 21 a KiBiz</li> <li>4. Verfügungspauschale gem. § 21 (3) KiBiz</li> <li>5. Zusätzliche Zuschüsse an den Kindpauschalen § 21 (2) KiBiz</li> <li>6. Einmalbetrag aus dem Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt</li> </ol>																																				
<b>Finanzdaten</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zuweisungen vom Land 2017 für</th> <th>Einrichtungen freier Träger</th> <th>Städt. Einrichtungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Kindertagespflege</td> <td>231.670 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zuschuss zu den Kindpauschalen, Mieten u. eingruppigen Einrichtungen</td> <td>6.944.472 €</td> <td>3.284.887 €</td> </tr> <tr> <td>Belastungsausgleich</td> <td>1.029.582 €</td> <td>451.942 €</td> </tr> <tr> <td>Ausgleich Elternbeitrag letztes Kita-Jahr</td> <td>671.787 €</td> <td>427.887 €</td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche U 3 – Pauschalen</td> <td>739.532 €</td> <td>321.935 €</td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche Sprachförderung</td> <td>117.500 €</td> <td>62.500 €</td> </tr> <tr> <td>plusKita</td> <td>100.000 €</td> <td>200.000 €</td> </tr> <tr> <td>Verfügungspauschale</td> <td>213.835 €</td> <td>128.330 €</td> </tr> <tr> <td>Zusätzliche Zuschüsse an den Kindpauschalen</td> <td>405.911 €</td> <td>236.731 €</td> </tr> <tr> <td>Einmalbetrag Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt</td> <td>386.682 €</td> <td>235.052 €</td> </tr> </tbody> </table>			Zuweisungen vom Land 2017 für	Einrichtungen freier Träger	Städt. Einrichtungen	Kindertagespflege	231.670 €		Zuschuss zu den Kindpauschalen, Mieten u. eingruppigen Einrichtungen	6.944.472 €	3.284.887 €	Belastungsausgleich	1.029.582 €	451.942 €	Ausgleich Elternbeitrag letztes Kita-Jahr	671.787 €	427.887 €	Zusätzliche U 3 – Pauschalen	739.532 €	321.935 €	Zusätzliche Sprachförderung	117.500 €	62.500 €	plusKita	100.000 €	200.000 €	Verfügungspauschale	213.835 €	128.330 €	Zusätzliche Zuschüsse an den Kindpauschalen	405.911 €	236.731 €	Einmalbetrag Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt	386.682 €	235.052 €
Zuweisungen vom Land 2017 für	Einrichtungen freier Träger	Städt. Einrichtungen																																		
Kindertagespflege	231.670 €																																			
Zuschuss zu den Kindpauschalen, Mieten u. eingruppigen Einrichtungen	6.944.472 €	3.284.887 €																																		
Belastungsausgleich	1.029.582 €	451.942 €																																		
Ausgleich Elternbeitrag letztes Kita-Jahr	671.787 €	427.887 €																																		
Zusätzliche U 3 – Pauschalen	739.532 €	321.935 €																																		
Zusätzliche Sprachförderung	117.500 €	62.500 €																																		
plusKita	100.000 €	200.000 €																																		
Verfügungspauschale	213.835 €	128.330 €																																		
Zusätzliche Zuschüsse an den Kindpauschalen	405.911 €	236.731 €																																		
Einmalbetrag Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt	386.682 €	235.052 €																																		
<b>Bemerkungen</b>	Die Erträge für die städt. Einrichtungen erscheinen buchungstechnisch im Produkt 06.01.02																																			

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Vermittlung von Betreuungsangeboten gem. § 3 b KiBiz</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Eltern melden den Betreuungsbedarf (Bedarfsanzeige) spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn beim Jugendamt an. Sie erhalten innerhalb eines Monats eine Eingangsbestätigung mit einer Information über die Höhe der

<b>Rechtsgrundlage</b>	Elternbeiträge. Wenn nicht bereits ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, sollen die Eltern vom Jugendamt spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Betreuungsbeginn eine Benachrichtigung über die Zuweisung eines Betreuungsplatzes erhalten. § 3 b KiBiz
<b>Statistische Daten</b>	Ca. 3.700 Kinder werden in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut, zum 01.08.2017 konnten trotz rechtzeitiger Bedarfsanzeigen für etwa 250 Kinder keine Plätze vermittelt werden.
<b>Finanzdaten</b>	
<b>Bemerkungen</b>	Die Anmeldung der Eltern (Bedarfsanzeige) erfolgt ab dem Kindergartenjahr 2016/17 grundsätzlich über das Anmeldeportal „Little Bird“

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Pflegeerlaubniserteilung in der Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Für die Betreuung von Kindern außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten von mehr als 15 Wochenstunden und länger als drei Monaten ist eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erforderlich. Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflege ist die Geeignetheit der Person sowie das Vorhandensein kindgerechter Räume. Die Erlaubnis gilt 5 Jahre. Die Einzelheiten der umfangreichen Prüfungen zur Feststellung der Geeignetheit sind durch Richtlinien geregelt.
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 43 SGB VIII, Richtlinien der Stadt Remscheid über die Durchführung der Kindertagespflege in Remscheid
<b>Statistische Daten</b>	In 2017 wurde für 10 Tagespflegepersonen neue Pflegeerlaubnisse erteilt, 12 wurden verlängert. Im Bereich der ergänzenden Kinderbetreuung wurden 12 neue Pflegeerlaubnisse für Kinderbetreuer erteilt. Hier sind die Pflegeerlaubnisse auf einen Einzelfall für die Betreuung in der Wohnung der Erziehungsberechtigten ausgerichtet.
<b>Finanzdaten</b>	
<b>Bemerkungen</b>	.Der Ausbau auf 300 Betreuungsplätze ist im Jahr 2017 erfolgt.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Geschäftsführung der AG Kita gem. § 78 KJHG</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Gesetzliche Aufgabe
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII
<b>Statistische Daten</b>	
<b>Finanzdaten</b>	
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Koordination und Abrechnung der Remscheider Familienzentren</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Beantragung der Förderleistungen, Bewilligung und Weiterleitung der Mittel, Prüfung der Mittelverwendung Organisation des Netzwerkes Familienzentren
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 16 und 21 Abs. (5) u.(6) KiBiz
<b>Statistische Daten</b>	14 Kindertageseinrichtungen sind zu Familienzentren erweitert und erhalten Fördersummen
<b>Finanzdaten</b>	149.500 € für Familienzentren freier Träger, 68.000 € für städt. Träger
<b>Bemerkungen</b>	Familienzentren unterstützen Kinder und Eltern mit Angeboten insbesondere aus den Bereichen Sprache, Familienbildung und Familienberatung. Familienzentren arbeiten mit einer Vielzahl von Kooperationspartnern, insbesondere ev. und kath. Familienbildungsstätten, Schulen, Beratungsstellen, Gesundheitsamt u.v.m. Am 14.03. und 10.10.2017 haben Treffen des Netzwerkes Familienzentren stattgefunden.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Investitionskostenförderung der Angebote in Einrichtungen und Kindertagespflege</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Prüfung und Weiterleitung der Anträge von Trägern auf investive Förderung zur Schaffung neuer U 3 und Ü 3 Plätze sowie Sanierungsmaßnahmen an das Landesjugendamt, Weiterleitung und Bewilligung der Mittel an die Träger, Prüfung der Verwendungsnachweise Prüfung der Anträge von Trägern auf investive Förderung mit kommunalen Mitteln, Einholung der Gremienentscheidungen, Bewilligung der Mittel, Prüfung der Verwendungsnachweise
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 24 KiBiz, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 03.08.2017), Richtlinien der Stadt Remscheid über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zum Ausbau von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
<b>Statistische Daten</b>	Für 325 neue Betreuungsplätze wurden 2017 von 7 Trägern/Tagespflegepersonen Anträge auf Investitionskostenzuschüsse gestellt, für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen haben 2 Träger Anträge gestellt.
<b>Finanzdaten</b>	Die Höhe der beantragten Mittel für neue Plätze beträgt insgesamt 981.785 € davon 90.150 € städt. Mittel, für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen wurden Landesmittel in Höhe von 286.962 € beantragt.
<b>Bemerkungen</b>	Aufgrund der neuen Landesrichtlinie vom 03.08.2017 werden jetzt erstmals auch Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen gefördert.



**Produkt 06.01.02 städtische Kindertageseinrichtungen**

**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Betrieb von Einrichtungen zur Versorgung mit Plätzen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von bis zum Beginn der Schulpflicht nach SGB VIII  
Die Zielgruppe sind Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.

**2. Leistungen**

Betrieb von Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Gruppen im Rahmen des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages durch

- Bereitstellung von Räumlichkeiten, Sachmitteln, Verpflegung bei Tagesplätzen, fachlich qualifiziertem Personal
- Gestaltung des pädagogischen Alltags gemäß der Trägerkonzeption

Verwaltung der Einrichtungen einschl. Finanzierung und Betriebsführung

<b>Leistungsbeschreibung</b>	Betrieb von Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht in Gruppen im Rahmen des gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von fachlich qualifiziertem Personal, geeigneten Räumlichkeiten, Sachmitteln, Verpflegung bei Tagesplätzen</li> <li>• Ausgestaltung des pädagogischen Alltags gemäß der Träger- und einrichtungsspezifischen Konzeption</li> <li>• Ausgestaltung von Familienzentren, plusKitas und alltagsintegrierter Sprachförderung in eigenen Einrichtungen</li> <li>• Verwaltung der Einrichtungen einschl. Finanzierung und Betriebsführung</li> </ul>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	gesetzliche Pflichtaufgabe Sozialgesetzbuch VIII, Kinderbildungsgesetz NRW, Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz NRW
<b>Statistische Daten</b>	1.353 Plätze gesamt in städtischen Kindertageseinrichtungen zum 1.8.2017 - davon 224 Plätze für Kinder unter drei Jahren und 1.129 Plätze für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung - davon 914 Plätze bis zu 45 Stunden Betreuungszeit, 429 Plätze bis zu 35 Stunden und 10 Plätze bis zu 25 Stunden
<b>Finanzdaten</b>	Aufwand: 14.838.370 € Personalkosten, Sach- und Dienstleistungen, bilanzielle Abschreibungen, Aus- und Fortbildung, Gebäudemieten, Mieten technische Anlagen, Leasing, Fuhr- und Arbeitsleistungen, Geschäftsbedarf, interne Leistungsverrechnungen (Personal, Geschäftsbedarf, Kommunikationsgebühren, Immobilienkosten, Versicherungen, Grünanlagen) Erträge: 7.208.490 Landesmittel (Betriebskostenanteile, Sprachförderung, Ausgleich Elternbeitragsausfall letztes Kindergartenjahr, U-3-Pauschale, Verfügungspauschale, plusKita, Familienzentren, Zuschuss zu den Kindpauschalen), Elternbeiträge und Essensentgelte, Zuweisungen für integrative Gruppen in städt. Trägerschaft durch den Landschaftsverband Rheinland

	<p>Ergebnis: 7.629.880 €</p> <p>Finanzierungssystematik:          Gemäß § 20 Abs. 1 KiBiz NRW beträgt der gesetzliche Zuschuss des Jugendamtes für kommunale Kindertageseinrichtungen 79% der Gesamtsumme der Kindpauschalen. Gemäß § 21 Abs. 1 KiBiz beträgt der Landeszuschuss für kommunale Kindertageseinrichtungen 30% der Gesamtsumme der Kindpauschalen. Rechnerisch ergibt sich für kommunale Kindertageseinrichtungen ein Trägeranteil von 21% der Gesamtkindpauschalen. Gem. § 23 Abs. 1 KiBiz kann für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtungen vom Jugendamt ein Elternbeitrag festgesetzt werden. Der Ertrag des Jugendamtes aus Elternbeiträgen gem. § 23 Abs. 1 KiBiz betrug für alle Remscheider Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft abhängig von der Einkommensentwicklung der Beitragspflichtigen 6,1% des Gesamtaufwandes. Für integrative Gruppen übernimmt der Landschaftsverband Rheinland die Fahrtkosten der Kinder in Einzelfällen und die Personalkosten des therapeutischen Personals anteilig im Rahmen einer LVR-Kindpauschale. Die Personalkosten der logopädischen Kräfte werden mit den Krankenkassen abgerechnet. Die Förderung durch Landesmittel gem. § 21b für zusätzlichen Sprachförderbedarf ist für zusätzliche Personalstunden zu verwenden. Die Förderung der städtischen Familienzentren erfolgt mit jeweils 13.000 bis 14.000 € vollständig aus Landesmitteln. Die Mittel werden als Sachkosten verausgabt. Gem. § 21 Abs. 4 gewährt das Land für jedes Kind, das am 1.3. des Kindergartenjahres noch nicht drei Jahre alt ist, eine zusätzliche U3-Pauschale. In der Gesamthöhe dieser Pauschalen werden in den U3-Gruppen in städtischen Kindertageseinrichtungen zusätzliche Ergänzungskräfte eingesetzt. Die Kosten der Mittagsverpflegung werden durch ein kostendeckendes Essensentgelt, das von den Eltern erhoben wird, aufgebracht. Hierbei findet auch ein Anteil der Personalkosten des hauswirtschaftlichen Personals Berücksichtigung. Die Verfügungspauschalen des Landes gem. § 21 Abs. 3 KiBiz NRW werden ebenfalls zur Finanzierung des hauswirtschaftlichen Personals herangezogen. Die Landesförderung gem. § 21b KiBiz in plusKitas ist für zusätzliches pädagogisches Personal zu verwenden. Gemäß § 21 Abs. 2 gewährt das Land in den Kindergartenjahren 2016/17 bis 2018/19 für jedes Kind einen zusätzlichen Zuschuss zu den Kindpauschalen pro Kindergartenjahr, dessen Höhe sich nach Gruppenform und Betreuungszeit richtet. Der zusätzliche Zuschuss liegt zwischen 112,96 € und 400,75 € je Kind und Kindergartenjahr.</p> <p>Das Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen vom 21.11.2017 wurde am 24.11.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Seite 833 ff veröffentlicht.</p> <p>Es wurde der § 21f – Landeszuschuss zum Erhalt der Trägervielfalt – eingefügt. Für die Jahre 2017-2020 ergibt sich hieraus eine Einmalzahlung von 1.128.250 €. Auf das Jahr 2017 entfallen 235.052 €.</p> <p>Die Finanzierungssystematik des Kinderbildungsgesetzes ist auf das Kindergartenjahr ausgerichtet, das zum 1.8. beginnt. Die haushalterische Betrachtung des Kalenderjahres erstreckt sich demnach anteilig auf zwei Kindergartenjahre mit unterschiedlicher Betreuungs- und Kostenstruktur. Eine vergleichende Betrachtung ist bezogen auf ein Haushaltsjahr dahingehend erschwert.</p>
<b>Bemerkungen</b>	<p>Folgende Drucksachen wurden im Jahr 2017 erstellt:</p> <p>15/3095 (01.2017) Entscheidung über die weitere, befristete Nutzung der KTE Am Stadtpark</p> <p>15/3189 (01.2017) Beantwortung der Anfrage der WiR zur Weiternutzung der KTE Am Stadtpark</p> <p>15/3374 (03.2017) Anpassung des Stellenplans der städtischen Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2017</p> <p>15/3274 (02.2017) Kita.kontakt – Sachstand des Projektes zur Begleitung von Familien in Fluchtsituationen</p>

15/3926 (09.2017) Beantwortung der Anfrage der CDU zu Übernachtungen in Kindertageseinrichtungen  
 15/3818 (08.2017) Außenspielfläche KTE Königstraße, Baumfällungen

Das Produkt zielt auf die Entwicklung, Sicherstellung und Umsetzung eines bedarfsgerechten Angebotes für die Betreuung, Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk der Stadt Remscheid. Hierbei ist die Ausgestaltung des städtischen Angebotes in Abstimmung mit den Angeboten der freien Träger fachlich und wirtschaftlich von besonderer Bedeutung. Im Produktbereich wurde zur Absicherung der Zielerreichung im Jahr 2017 eine Jahresplanung geführt.

Im Jahr 2017 konnten die städtischen Kindertageseinrichtungen Hasenberg und Vieringhausen als Familienzentren NRW rezertifiziert werden.

Die Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeptionen wurde in 2017 mit den Schwerpunkten alltagsintegrierte Sprachförderung, plusKita, Partizipation und Beschwerdemanagement verfolgt. Im Rahmen der Qualitätssicherung wurden von vielen Einrichtungen die Elternfragebögen weiter entwickelt. Zur Bewerbung wurde ein Imagefilm veröffentlicht. Die Trägerkonzeption für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurde als Organisationskonzept zum 1.8.2017 überarbeitet vorgelegt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des Gesundheitsschutzes die gesundheitsförderliche Ausstattung der Möblierung für Erwachsene in den Kindergartengruppen verbessert.

Für das Jahr 2017 wurde der Fortbildungsschwerpunkt „Armutssensibel Handeln“ und „Resilienzförderung bei Kindern und Mitarbeiter/-innen“ verfolgt.

Im Jahr 2017 wurde die neue viergruppige Kindertageseinrichtung Am Holscheidsberg in Betrieb genommen. Die Weiternutzung des provisorischen Standortes Am Schützenplatz wurde bis 2020 gesichert. Der Bau des neuen Standortes Paulstraße wurde begonnen und die Planungen für die Inbetriebnahme vorangetrieben.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen wurden im Jahr 201 ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Es waren 162 Personalmaßnahmen in Beteiligung des Personalrates, Personalamtes sowie der Einrichtungen zu planen und umzusetzen. Im Verwaltungsbereich des Produktes stehen insgesamt 3,64 Vollzeitäquivalente zur Verfügung. Neben der Abteilungsleitung ist die Fachberatung in Vollzeit tätig. Zur Betriebsführung und Abrechnung der Einrichtungen stehen eine Vollzeit- sowie eine Teilzeitkraft zur Verfügung.

**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Zielsetzungen des Produkts sind die Erbringung bedarfsgerechter Angebote für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Bildung, Erziehung, Partizipation sowie die Vermittlung von Hilfen und die Unterstützung und Förderung der Jugendeinrichtungen und Jugendverbände bei der Erbringung dieser Angebote. Im Mittelpunkt steht die kinder- und familienfreundliche Gestaltung Remscheids in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und vieler weiterer Partner.

Zielgruppen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 6 bis 26 Jahren mit einem besonderen Blick auf:

- junge Menschen mit besonderem Förderbedarf
- junge Menschen mit Migrationshintergrund
- ehrenamtlich engagierte junge Menschen

**2. Leistungen**

- Förderung der Träger der Jugendhilfe für die Leistung von Angeboten in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Eingliederung junger Menschen durch
  - Treffen von Zielvereinbarungen und Schwerpunktsetzungen
  - Beratung und Service
- Förderung der Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen für die Leistung von präventiven Angeboten für Kinder und Jugendliche durch
  - Beratung und Service
  - Finanzielle Förderung
- Jugendrat
  - Geschäftsführung
  - Politische Bildung, pädagogische Begleitung
  - Unterstützung bei der Umsetzung der Schwerpunkte (Entwicklung und Realisierung konkreter Maßnahmen)
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Präventive Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen Sucht, Gewalt und Gesundheit)
- Ferienangebote, Städtepartnerschaft und internationale Jugendbegegnung (Durchführung und Förderung innerörtlicher Betreuungs-, Freizeit- und Bildungsangebote und von Freizeiten)
- Durchführung, Koordination und Mitwirkung bei Projekten und Angeboten der Jugendarbeit
- Jugend-Streetwork (Mobile Angebote, Konfliktmoderation, Begleitung von Cliquen im öffentlichen Raum, niederschwellige Jugendberatung)
- Unterstützung bei Berufswahl, Qualifizierung und Vermittlung
- Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften Offene Tür, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gem. § 78 SGB VIII

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Förderung der Träger der Jugendhilfe für die Leistung von Angeboten in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen für die Leistung von präventiven Angeboten für Kinder und Jugendliche</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Beratung, Serviceleistungen und finanzielle Förderung von Jugendverbänden

<b>Rechtsgrundlagen</b>	§§ 1 - 14, §§ 74, 75, 90 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015,
<b>Statistische Daten</b>	Erstellung des „Freizeithaft“ mit Informationen zu 28 Freizeiten freier Träger Verleih vom Material (Zelte, Tisch u.a.) an Träger für 28 Veranstaltungen Verteilung von Zuschüssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10.700 € an 32 Jugendverbände (allgemeiner Jahreszuschuss)</li> <li>• 23.000 € an Jugendverbände für 23 Ferienangebote</li> <li>• 700 € an Jugendverbände für 4 Schulungen</li> <li>• 5.200 € an Jugendverbände für die Teilnahme von 34 Kindern einkommensschwacher Familien</li> </ul>
<b>Finanzdaten</b>	1.300 € Sachkosten 40.000 € Zuschüsse Zuschüsse offene Kinder- und Jugendarbeit siehe Produkt 01.20.02 Eingenommene Kostenbeiträge: 200 €
<b>Bemerkungen</b>	Enge Kooperation mit den Akteuren

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Jugendrat</b>
<b>Art der Aufgabe</b> <b>Rechtsgrundlagen</b>	Die Durchführung der Wahl und die Geschäftsführung des Jugendrats. Die Unterstützung des Jugendrats bei der Umsetzung seiner Ideen, Anliegen und Projekte. § 8, § 11 und § 80 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015, Ratsbeschluss Einrichtung Jugendrat DS B 51 J 151 vom 15.12.2003
<b>Statistische Daten</b>	10 Sitzungen Zwischenseminar mit den Jugendräten, Teilnahme an dem landesweiten Workshop der Jugendräte NRW Planung der Wahlen für den 8. Jugendrat Aktionen und Projekte: Info-App „Between the Lines“, Planung einer Medienkampagne für 2018 zur Erhöhung der Beteiligung der Jugendlichen, Durchführung von insgesamt 30 Spielaktionen für junge Geflüchtete in Lennep, Mitarbeit beim Jugendfestival „RS United“, Mitarbeit beim Benefiz-Fußball-Turnier „Remscheider Fußball-Circus“ zugunsten von Möhrchen e.V., WLAN-Ausbau in öffentlichen Gebäuden, Planung von Handyschulungen für Senioren, Unterstützung der Plakatkampagne des Kinder- und Jugendrates NRW, Attraktivierung des Bolzplatzes Burger Straße, Unterstützung der Skater/innen, Auseinandersetzung mit dem Projekt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, Auseinandersetzung mit dem ÖPNV, Diskussion und Beschluss zum „Pferdestall“ als Gedenkstätte für Remscheid
<b>Finanzdaten</b>	10.400 € Sachkosten
<b>Bemerkungen</b>	Enge Kooperation mit der AGOT, Kraftstation, Die Welle, BAF e.V.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Präventive Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen Sucht, Gewalt und Gesundheit)</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Präventive Maßnahmen in den Schwerpunkten Gesundheit, Sucht, Gewalt und Medien § 14 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015, JArbSchG
<b>Statistische Daten</b>	<p>Das Buddy-Konzept zur Alkoholprävention mit der Suchtvorbeugung des Diakonischen Werks wurde weiter entwickelt. An der Bergischen Universität wird die Teilnahme am Buddy-Projekt als studienbegleitendes Praktikum anerkannt. Es konnten im Herbst 2016 elf junge Menschen gewonnen werden, die in 60 Stunden intensiv geschult wurden. Das Team war bei 5 öffentlichen Veranstaltungen und bei der Durchführung von 4 Alkoholparcours an weiterführenden Schulen im Jahr 2017 im Einsatz. Im Herbst konnten sechs „neue“ Studentinnen und Schülerinnen des Käthe-Kollwitz-Berufskolleg intensiv geschult werden. Mitarbeit bei der Anti-Drogen-Disco Karneval mit 450 Besucher/innen und Federführung der Anti-Drogen-Disco Herbst mit 540 Besucher/innen.</p> <p>Planung und Durchführung einer 4-tägigen Veranstaltung mit jungen Erwachsenen der Berufsvorbereitungsmaßnahme der Arbeit Remscheid zum Thema Sucht in Zusammenarbeit mit der Diakonie und den Studierenden der Universität Wuppertal</p> <p>Beteiligung am Kinder- und Jugendtag Lennep der Welle mit einem Info-Stand „Kinder- und Jugendschutz“.</p> <p>Im Rahmen der Aktionswoche des Bundesministeriums „Alkohol am Steuer? Besser nicht!“ wurden an der EMA, der Nelson-Mandela-Schule, dem Käthe-Kollwitz-Berufskollegs und am Röntgen-Gymnasium der Alkoholparcours durchgeführt. Dies hat in Zusammenarbeit mit der Polizei, Kompazz und der Diakonie in den 7. bis 9. Klassen stattgefunden. Schüler/innen der Oberstufen in den einzelnen Schulen wurden im Sinne des Peer-Ansatzes mit in die Durchführung eingebunden.</p> <p>Planung und Durchführung einer Schulung von angehenden Kinderkrankenpfleger/innen des Helios-Klinikums in Wuppertal zum Thema Sucht.</p> <p>Planung und Durchführung einer 3-tägigen Veranstaltung zum Thema Sucht in den 10. Klassen der Sophie-Scholl-Gesamtschule.</p> <p>Verteilung von 10.000 Jugendschutzkalendern mit Informationen zum Jugendschutzgesetz.</p> <p>Bearbeitung von 16 Anfragen zum Jugendarbeitsschutzgesetz.</p> <p>Teilnahme an 3 Arbeitskreisen des AK Jugendschutz Bergisch Land.</p> <p>Neuausrichtung des AK Sucht in Zusammenarbeit mit der Diakonie und dem Gesundheitsamt.</p> <p>Teilnahme am Arbeitskreis Medien.</p> <p>Bearbeitung einer Anfrage zur Errichtung einer Lasertag-Anlage in Remscheid in Abstimmung mit dem Ordnungsamt.</p>
<b>Finanzdaten</b>	2.100 € Sachkosten
<b>Bemerkungen</b>	Enge Zusammenarbeit mit der AGOT, Trägern der Jugendhilfe, dem Diakonischen Werk, der Polizei, den Schulen, dem Fachdienst 2.53 Gesundheitswesen, dem Fachdienst 1.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung, AK Jugendschutz Bergisch Land

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Ferienangebote, Städtepartnerschaft und internationale Jugendbegegnung (Durchführung und Förderung innerörtlicher Betreuungs-, Freizeit- und Bildungsangebote und von Freizeiten)</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Durchführung von innerörtlichen Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitaktionen in den Ferien und des Partnerschaftsprojekts „Semesterferienarbeit“ mit Presov § 11 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015
<b>Statistische Daten</b>	Kinderstadt „FerienKiSte“: 10 Tage mit 210 Kindern und 50 Helfer/innen KinderCircus „Casselly“: 2 x 6 Tage mit jeweils 150 Kindern und 30 Helfer/innen Erstellung des „Freizeitheftes 2017“ mit einer Übersicht von 28 Freizeiten und Ferienangeboten freier Träger der Jugendhilfe Erstellung einer Online-Übersicht von 130 Sommerferienangeboten von 33 Trägern der Jugendhilfe Öffentlichkeitsarbeit für die Sommerferienangebote Unterstützung des Sommerferienangebots „Sprache+ Deutsch lernen in Aktion“ 6 Sommerspielaktionen mit 810 Kindern und 200 Erwachsenen 3 Schulungen für insgesamt 75 Helfer/innen Durchführung des Partnerschaftsprojekts „Semesterferienarbeit“ mit 7 Teilnehmenden aus Presov über 35 Tage
<b>Finanzdaten</b>	81.800 € Sachkosten Eingenommene Teilnahmebeiträge: 57.900 €, erhaltene Spenden: 17.000 €
<b>Bemerkungen</b>	Enge Kooperation mit Trägern der Jugendhilfe und dem Fachdienst 2.45 Sport und Freizeit

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Durchführung, Koordination und Mitwirkung bei Projekten und Angeboten der Jugendarbeit</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	§ 11 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015,
<b>Statistische Daten</b>	Weltkindertag mit 3.000 Besucher/innen und 37 Partnern Mädchen-Fußball-Turnier „Girls Soccer“ mit 120 Teilnehmenden und 400 Besucher/innen Durchführung des Benefiz-Fußball-Turniers „Remscheider Fußball-Circus“ mit 12 Mannschaften, 250 Besucher/innen, 3.500 € Erlös für Möhrchen e.V. Geschäftsführung und Moderation der Stadtteilkonferenz Hasenberg (3 Sitzungen) Stadtteilstadt Hasenberg mit 1.000 Besucher/innen Mitarbeit beim Jugendkulturprojekt „Kulturrucksack - Pulsschlag Remscheid“ mit 8 Projekten und ca. 210 Teilnehmenden Mitarbeit im Arbeitskreis „Kulturkooperation Jugendkultur Bergisches Land“ / Netzwerk für jugendkulturelle Bildung (4 Sitzungen)

	<p>Mitarbeit beim Jugendkulturfestival „RS United“ der AGOT mit 200 Besucher/innen</p> <p>Mitarbeit bei der Info-Veranstaltung zur Landtagswahl mit 50 Teilnehmenden</p> <p>Mitarbeit bei der JULEICA-AG an der Sophie-Scholl-Gesamtschule</p> <p>Koordination des Lokalen Bündnis für Familie: 8 Sitzungen, 1 Vortrag zur Stärkung der Erziehungskompetenz mit 15 Teilnehmenden, Veranstaltung zum Aktionstag der Lokalen Bündnisse für Familie, Mitwirkung beim Benefiz-Turnier „Remscheider FußballCircus“</p> <p>Mitarbeit bei RAN (Remscheider Alleinerziehenden-Netzwerk) (2 Sitzungen)</p> <p>Geschäftsführung des Arbeitskreis „Kinder und Jugendliche in der City“ mit 2 Sitzungen</p> <p>Geschäftsführung des AK Mädchenförderung mit 7 Sitzungen</p> <p>Durchführung der Fortbildung „Gendersensible Berufsorientierung“ des AK Mädchenförderung mit 12 Teilnehmerinnen</p>
<b>Finanzdaten</b>	3.700 € Sachkosten, 3.500 € Spenden
<b>Bemerkungen</b>	Enge Kooperation mit der AGOT, Trägern der Jugendhilfe, Sportvereinen und engagierten Bürger/innen

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Jugend-Streetwork (Mobile Angebote, Konfliktmoderation, Begleitung von Cliques im öffentlichen Raum, niederschwellige Jugendberatung)</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Mobile Angebote im öffentlichen Raum, Begleitung von Cliques, Konfliktmoderation und niederschwellige Jugendberatung) § 11 und § 13 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015,
<b>Statistische Daten</b>	<p>Durchführung von 9 Veranstaltungen „Fußball um Mitternacht“ mit jeweils 50 Jugendlichen</p> <p>Mitarbeit bei 2 „Mitternachts-Fußball-Turnieren“ in Lüttringhausen mit den Schlawinern</p> <p>Koordination von 49 Einsätzen des AGOT-Mobils mit durchschnittlich 50 Kindern</p> <p>Intensive Begleitung von Einzelfällen</p> <p>Parkour Saisonauftakt „Jump’n Run Jam Remscheid“ – Parkour am Hauptbahnhof mit 60 Teilnehmenden</p> <p>Mitarbeit in der Planungsgruppe „Skaten in Remscheid“</p> <p>Mitarbeit beim AGOT Jugendkulturfestival „RS United“</p> <p>Präsenz und Konfliktmoderationen schwerpunktmäßig im Allee-Center, am Hauptbahnhof, in Lennep und auf verschiedenen Spiel- und Bolzplätzen</p> <p>Mitarbeit bei den Veranstaltungen Girls-Soccer, Anti-Drogen-Discos, Weltkindertag, Sommerspielaktionen</p>
<b>Finanzdaten</b>	3.700 € Sachkosten
<b>Bemerkungen</b>	Enge Zusammenarbeit mit der AGOT, Trägern der Jugendhilfe, der Polizei, dem Fachdienst 1.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung, dem Fachdienst 2.45 Sport und Freizeit und der Sportjugend



<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Unterstützung bei Berufswahl, Qualifizierung und Vermittlung</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung beruflicher Bildung sowie Unterstützung bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. § 13 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015,
<b>Statistische Daten</b>	Beratung benachteiligter junger Menschen Mitarbeit bei der Planung und Umsetzung der Jugendkonferenz mit ca. 30 Teilnehmer/innen Mitarbeit bei der Planung und Umsetzung der „Ausbildungsbörse Last Call“ mit ca. 140 jungen Menschen Mitarbeit in der AG Jugendsozialarbeit Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur
<b>Finanzdaten</b>	Keine Sachkosten
<b>Bemerkungen</b>	Enge Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, der Arbeitsagentur, der AG Jugendsozialarbeit, der kommunalen Koordinierungsstelle Schule und Beruf, den Kammern und Remscheider Betrieben und dem Kommunalen Integrationszentrum.

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaften Offene Tür, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gem. § 78 SGB VIII</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	§§ 11, 78 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015,
<b>Statistische Daten</b>	Geschäftsführung der AGOT mit 10 Sitzungen Geschäftsführung der AGOT Steuerungsgruppe mit 5 Sitzungen Mitarbeit beim Bergischen Fachtag Offene Kinder- und Jugendarbeit mit 120 Teilnehmenden Fachveranstaltung der AGJ "Umgang mit ‚auffälligen‘ Kindern in der Jugendverbandsarbeit" mit 23 Teilnehmenden Geschäftsführung der AG Jugendverbandsarbeit mit 3 Sitzungen
<b>Finanzdaten</b>	700 € Sachkosten
<b>Bemerkungen</b>	Enge Kooperation mit den Akteuren

**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Zielsetzungen des Produkts sind die Schaffung, der Betrieb und die Bereitstellung bedarfsgerechter Spiel-, Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien. Im Mittelpunkt steht die kinder- und familienfreundliche Gestaltung Remscheids in enger Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und vieler weiterer Partner.

Zielgruppen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen von 6 bis 26 Jahren und ihre Familien

**2. Leistungen**

- Spielflächenmanagement (Planung der Spielflächengestaltung in Zusammenarbeit mit den Technischen Betrieben), Kinder- und Jugendbeteiligung bei der Planung, Initiierung und Pflege von Patenschaften
- Jugendzentren

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Spielflächenmanagement (Planung der Spielflächengestaltung in Zusammenarbeit mit den Technischen Betrieben)</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Mitwirkung bei Spielraumplanung und -gestaltung, Stärkung der Attraktivität der Spielflächen in Remscheid
<b>Rechtsgrundlagen</b>	§ 1 und § 8 SGB VIII, Spielflächenplanung DS B 61/111 Ratsbeschluss vom 20.02.2006
<b>Statistische Daten</b>	Vorbereitung des Arbeitskreis Spielplätze Durchführung der Eröffnungsfeier des Spielplatz Alma-Mühlhausen-Straße Mitarbeit bei der jährlichen Konferenz der Organisator/innen von Spielplatzpatenschaften in NRW Begleitung und Unterstützung von 28 Spielplatzpaten auf 22 Spielplätzen Darstellung der Spielplatzsituation Lüttringhausen in der Bezirksvertretung 4 Koordination des 11. Spielplatzfestes Hohenhagen mit vielen Partnern aus dem Stadtteil Begleitung und Unterstützung des Betriebs von 4 Spielplatzboxen Unterstützung des Spielplatzfestes von Hasten für Hasten e.V. auf dem Spielplatz Barmen Unterstützung der Spielaktionen des IK Kremenholl auf dem Spielplatz Bogenstraße Durchführung einer Veranstaltung zur Präsentation des Parkour-Sports auf der Anlage Planungstreffen mit Skatern Koordination der Planungen zur Attraktivierung des Spielplatzes Hardtpark Beauftragung und enge Kooperation mit den Technischen Betrieben Remscheid TBR Budgetüberwachung Beantwortung von 63 Anfragen von Bürger/innen, Politik, Presse, Verwaltung zu Spiel- und Bolzplätzen
<b>Finanzdaten</b>	97.900 € Investive Ausgaben (Planungen grundlegende Instandsetzung Spielplatz Lennepebachtal, Herrichtung Bolzplätze, Sanierung Spielplatz Anton-Küppers-Weg, Ersatzbeschaffungen) 835.300 € Unterhaltungskosten Spielflächen

	25.000 € Gehwegreinigung und Winterdienst (Schätzung, da die Rechnung Winterdienst 2.Halbjahr 2017 noch nicht vorliegt). 1.800 € Sachkosten
<b>Bemerkungen</b>	Enge Kooperation mit der Jugendhilfeplanung, Einrichtungen der Jugendhilfe, Schulen, Vereinen, engagierten Bürger/innen, dem Jugendrat, den TBR, dem Fachdienst 2.45 Sport und Freizeit, dem Fachdienst 0.12 Stadtentwicklung, Wirtschaft und Liegenschaften

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Jugendzentren</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Bereitstellung der Jugendzentren für die Erbringung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch freie Träger der Jugendhilfe § 11 SGB VIII, 3. AG KJHG NRW, Kinder- und Jugendförderplan NRW, Kinder- und Jugendförderplan Remscheid DS 15/0847 Ratsbeschluss vom 19.02.2015
<b>Statistische Daten</b>	Gewährung von 4.600 € Zuschüssen für Material und Geräte an Träger der Jugendhilfe für 4 Vorhaben Beratung und Unterstützung der Träger der Jugendzentren Beratung der IG Hasenberg zur Jugendarbeit
<b>Finanzdaten</b>	4.600 € Zuschüsse
<b>Bemerkungen</b>	Enge Kooperation mit Die Schlawiner gGmbH, Die Welle gGmbH, Freie Jugendarbeit Remscheid Mitte e.V., Stadtteil e.V. und dem Fachdienst 1.28 Gebäudemanagement

## Produkt 06.05.01 - Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien

### 1. Produktbeschreibung und Zielgruppe

Die Hilfe für junge Menschen und ihre Familien umfasst beratende, unterstützende und im Rahmen von Kindeswohlgefährdung auch eingreifende Tätigkeiten sowie die Gewährung finanzieller Hilfen zur Förderung der Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie, die Mitwirkung nach dem FamFG in den Verfahren vor dem Familiengericht und dem Jugendgerichtsgesetz.

### 2. Leistungen

- Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Müttern, Vätern, Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern (§§ 16, 17, 18 SGB VIII)
- Sicherstellung einer angemessenen Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe (§§ 27 ff SGB VIII)
- Gewährung finanzieller Hilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe gem. § 19, §§ 27 ff, §§ 35 a und §§ 42/42a SGB VIII
- Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII / Inobhutnahme gem. §§ 42/42a SGB VIII
- Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung mit freien und privaten Trägern der Jugendhilfe gemäß § 78 a SGB VIII
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII

- Rechtliche Vertretung von Minderjährigen bei bestellten und gesetzlichen Vormundschaften/Pflegschaften
- Beistandschaften gemäß §§ 18, 52a und 55 SGB VIII und § 1712 BGB
- Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Beratung und Vermittlung bei Adoptionen gem. § 7 Adoptionsvermittlungsgesetz
- Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Hilfe zur Erziehung gem. § 78 KJHG

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Müttern, Vätern, Personensorgeberechtigten, Pflegeeltern (§§ 16, 17, 18 SGB VIII)</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Allgemeine Förderung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten zur besseren Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung</li> <li>- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen</li> <li>- Beratung in Fragen der Partnerschaft Trennung und Scheidung sowie die Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen.</li> <li>- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge sowie bei der Ausübung des Umgangsrechts</li> </ul>
<b>Rechtsgrundlagen</b>	(§§ 16, 17, 18 SGB VIII)
<b>Statistische Daten</b>	Beratung nach § 17 Abs. 3 SGB VIII: 112 Mitteilungen des Familiengerichtes Unterstützung Umgangsrecht nach § 18 SGB VIII: 30
<b>Finanzdaten</b>	Aufwand: 47.391 €
<b>Bemerkungen</b>	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Sicherstellung einer angemessenen Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe (§§ 27 ff SGB VIII) und Gewährung finanzieller Hilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und Jugendhilfe gem. § 19, §§ 27 ff, §§ 35 a und §§ 42/42a SGB VIII</b>
<b>Art der Aufgabe</b> <b>Rechtsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbringung von Müttern/Vätern und ihrer Kinder in einer geeigneten Wohnform (§ 19 SGB VIII)</li> <li>• Feststellung und Gewährung einer Hilfe zur Erziehung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ambulante Hilfen (§ 27.2 SGB VIII)</li> <li>- teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII)</li> <li>- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)</li> <li>- stationäre Hilfen (§§ 34 SGB VIII)</li> <li>- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)</li> </ul> </li> <li>• Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)</li> <li>• Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)</li> <li>• Hilfen für UMA (stationär und ambulant)</li> </ul>

<b>Statistische Daten (Fallzahlen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) 24</li> <li>• Hilfen zur Erziehung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ambulante Hilfen (§ 27.2 SGB VIII) 200</li> <li>- teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII) 21</li> <li>- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) 136</li> <li>- stationäre Hilfen (§§ 34 SGB VIII) 164</li> <li>- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) 4</li> </ul> </li> <li>• Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) 25</li> <li>• Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) 17</li> <li>• Hilfen für UMA (stationär und ambulanz) 60</li> </ul>
<b>Finanzdaten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) 809.960,74 €</li> <li>• Hilfen zur Erziehung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ambulante Hilfen (§ 27.2 SGB VIII) 1.611.739 €</li> <li>- teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII) 774.724 €</li> <li>- Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) 1.866.787 €</li> <li>- stationäre Hilfen (§§ 34 SGB VIII) 11.150.573 €</li> <li>- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) 236.034 €</li> </ul> </li> <li>• Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) 747.596 €</li> <li>• Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) 491.621 €</li> <li>• Hilfen für UMA (stationär und ambulanz) 2.582.994 €</li> </ul>
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII / Inobhutnahme gem. §§ 42/42a SGB VIII</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Einschätzung des Gefährdungsrisikos in <u>allen</u> Fällen, die dem Jugendamt mitgeteilt werden und bei denen gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen (§ 8a SGB VIII)
<b>Statistische Daten</b>	<p>Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG): insgesamt 216</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fälle akuter KWG:</li> <li>- latente KWG:</li> <li>- keine KWG, aber Hilfebedarf:</li> <li>- keine KWG und kein Hilfebedarf:</li> </ul> <p>Anmerkung: Eine differenzierte Darstellung kann noch nicht erfolgen, da die Daten IT-NRW übermittelt worden sind und eine detaillierte Auswertung frühestens im 3. Quartal 2018 von dort veröffentlicht wird.</p>
<b>Finanzdaten</b>	./.
<b>Bemerkungen</b>	Bei einem Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII handelt es sich um ein standardisiertes

	Verfahren unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte.
--	--

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VIII</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Unterstützung des Familiengerichts in allen Verfahren, die das Sorgerecht von Kindern und Jugendlichen betreffen durch Einbringung sozialer und erzieherischer Gesichtspunkte und ggf. Unterbreitung eines am Wohl des Kindes orientierten Vorschlags. (§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG (Familienverfahrensgesetz))
<b>Statistische Daten</b>	in 2017 sind 224 Familiensachen bearbeitet worden
<b>Finanzdaten</b>	./.
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Rechtliche Vertretung von Minderjährigen bei bestellten und gesetzlichen Vormundschaften/Pflegschaften</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Gesetzliche Vertretung eines Kindes oder Jugendlichen in dem vom Familiengericht übertragenen Rahmen. Dieser beinhaltet überwiegend die Aufgabenkreise: - Aufenthaltsbestimmungsrecht - Gesundheitsfürsorge - Beantragung von Hilfen zur Erziehung/Vertretung gegenüber Sozialleistungsträgern - Vermögenssorge (§§ 55 und 56 SGB VIII, §§ 1773 ff BGB)
<b>Statistische Daten</b>	gesetzliche Amtsvormundschaft: 7 bestellte Amtsvormundschaft: 16 bestellte Amtspflegschaft: 29
<b>Finanzdaten</b>	./.
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beistandschaften gemäß §§ 18, 52a und 55 SGB VIII und § 1712 BGB</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Aufgabe der Beistandschaft ist es nicht verheirateten Müttern nach der Geburt ihres Kindes im Hinblick auf die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes Beratung und Unterstützung anzubieten. Hierbei sollen diese befähigt werden, ihre Angelegenheiten möglichst eigenverantwortlich und selbständig zu regeln.

	<p>Die Beistandschaft kann von der sorgeberechtigten Mutter beantragt werden. Der Beistand ist dann Interessensvertreter des Kindes, nicht des antragstellenden Elternteils. Dies bietet sich an, wenn die Vaterschaftsfeststellung und/oder die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im gerichtlichen Verfahren notwendig werden oder durchgreifende Maßnahmen z.B. im Rahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich werden.</p> <p>Zudem werden die Beurkundung und Beratung zu der Abgabe einer Sorgeerklärung, der Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung, sowie der Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen vorgenommen.</p> <p>(§§ 18, 52a, 55, 56 und 59 SGB VIII und § 1712 BGB)</p>
<b>Statistische Daten</b>	<p>Beistandschaften: 481</p> <p>Beurkundungen: 223</p> <p>Beratung und Unterstützung: 50</p>
<b>Finanzdaten</b>	./.
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Die Jugendgerichtshilfe prüft vor dem Hintergrund der Lebenssituation der betroffenen jungen Menschen, welche Leistungen und Hilfen für sie in Betracht kommen, initiiert und vermittelt diese ggf. Sie schlägt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vor, welche Reaktionen auf die Straftat aus ihrer Sicht sinnvoll sind. Sie begleitet die Vergabe und Überwachung der Auflagen und Weisungen, die die jungen Menschen erfüllen sollen. Die Beratung und Betreuung erstreckt sich auf das gesamte Strafverfahren. (§§ 38 und 50 JGG, § 52 SGB VIII)
<b>Statistische Daten</b>	<p>Anklagen vor dem Jugendgericht: 266</p> <p>Staatsanwaltschaftliche Verfahren: 222</p> <p>Diversionsverfahren („Gelbe Karte“): 16</p> <p>Ordnungswidrigkeitssachen: 22</p>
<b>Finanzdaten</b>	./.
<b>Bemerkungen</b>	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Beratung und Vermittlung bei Adoptionen gem. § 7 Adoptionsvermittlungsgesetz</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Die Adoptionsvermittlungsstelle berät und überprüft Bewerber/-innen auf ihre Eignung zur Aufnahme eines Adoptivkindes, sie berät die Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollen, im Mittelpunkt hierbei steht die Wahrung des Kindeswohls des zu

	adoptierenden jungen Menschen. Sie gestaltet den Weg der zur Adoption frei gegebenen Kinder in Adoptionspflege. Sie berät im Rahmen des Adoptionsverfahrens alle Beteiligten und schafft die Entscheidungsgrundlage für das Gericht. (§ 7 AdVerMiG, §§ 186 – 199 FamFG, § 51 SGB VIII)
<b>Statistische Daten</b>	2 Adoptionen, davon 1 Stiefkind-Adoption
<b>Finanzdaten</b>	./.
<b>Bemerkungen</b>	

### Produkt 06.05.02 – Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

#### 1. Produktbeschreibung und Zielgruppe

Leistungen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit für erwerbstätige Eltern in der Elternzeit

#### 2. Leistungen

Die Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid haben durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung festgelegt, dass die zu übernehmenden Aufgaben der Versorgungsverwaltung durch die Stadt Wuppertal wahrgenommen werden. In Remscheid verbleibt:

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Anteilige Erstattung von Personal- und Sachkostenaufwand lt. festgelegtem Verteilerschlüssel an die Stadt Wuppertal</b>
<b>Art der Aufgabe</b>	Vereinnahmung der Konnexitätsmittel des Landes, Prüfung der Abrechnung der Stadt Wuppertal, Abwicklung der Kostenerstattung mit Wuppertal
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit, 2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zw. den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts durch die Stadt Wuppertal
<b>Statistische Daten</b>	Für Remscheid: 1.233 Bewilligungen und 29 Ablehnungen beim Elterngeld
<b>Finanzdaten</b>	49.855 € Konnexitätsmittel des Landes sind eingegangen. Diese werden mit Wuppertal verrechnet. Zusätzlich wurde unter Berücksichtigung einer Nachzahlung für 2016 in Höhe von 16.322 € eine Abschlagszahlung für 2017 in Höhe von 20.000 € an die Stadt Wuppertal gezahlt.
<b>Bemerkungen</b>	Mit Urteil vom 21. 7. 2015 – 1 BvF 2/13 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften der §§ 4a bis 4d des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für nichtig erklärt. Auf Grund fehlender Rechtsgrundlage, durften in Abstimmung mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW ab diesem Tag keine Bewilligungen in Betreuungsgeldangelegenheiten mehr ausgesprochen bzw. beschieden werden.



**3. Zusammenfassung, Ziele, Anmerkungen**

Durch das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit werden Eltern finanziell unterstützt, um Einkommensdefizite auszugleichen und den Kinderwunsch Berufstätiger zu stärken.

Durch das Konnexitätsausführungsgesetz wurden die durch die Übertragung entstandenen Aufwendungen nicht in voller Höhe durch das Land ausgeglichen. Der Fehlbedarf beim Personal- und Sachaufwand wurde nach einem auf der Einwohnerzahl basierendem Verteilschlüssel von den drei Städten getragen.

**Produkt 10.04.01 – Wohnungshilfen**

**1. Produktbeschreibung und Zielgruppe**

Verwaltung des öffentlich geförderten Wohnraums, Wohnungsaufsicht und Erstellung eines Mietspiegels

Personen, die adäquaten Wohnraum besitzen oder damit versorgt werden müssen, bzw. deren wohnraummäßige Versorgung Defizite aufweist. Mieter und Vermieter, Wohnungsgesellschaften

**2. Leistungen**

- Wohnungsvermittlung im öffentl. geförderten Wohnungsmarkt (§ 4 WFNG NRW)
- Erteilung von allgemeinen und besonderen Bezugsgenehmigungen (Teile 3 und 4 WFNG NRW)
- Örtl. Kontrollen und Überwachung der Nutzung des öffentl. geförderten Wohnraums (§ 25 WFNG NRW)
- Hinwirkung auf die Instandsetzung und Erfüllung von Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Nutzung von Wohnräumen im freifinanzierten Wohnungsbau (§ 1 ff. WAG NRW)
- Ermittlung der aktuellen Miethöhen im freifinanzierten Wohnungsbau durch Datenerhebung mit anschließender Darstellung im Mietspiegel (§ 558d BGB)

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Wohnungsvermittlung im öffentl. geförderten Wohnungsmarkt (§ 4 WFNG NRW)</b>		
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	In Remscheid gibt es zurzeit ca. 4.800 öffentlich geförderte Wohnungen, die durch die Wohnungsvermittlung betreut werden. Die Erteilung einer Bezugsgenehmigung (Wohnberechtigungsschein) wird auf Wunsch mit der Aufnahme in eine Vermittlungsdatenbank verbunden, aus welcher der Kunde regelmäßig über freiwerdende, seinen Bedürfnissen entsprechende geförderte Wohnungen und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum jeweiligen Verfügungsberechtigten (Vermieter) informiert wird.		
<b>Statistische Daten</b>	Zusendung von Angeboten über freie sozial geförderte Wohnungen an wohnungssuchende Haushalte	585	
<b>Bemerkungen</b>			

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Erteilung von allgemeinen und besonderen Bezugsgenehmigungen (Teile 3 und 4 WFNG NRW)</b>		
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Ein Wohnberechtigungsschein ist die Bezugsgenehmigung für den Einzug in eine öffentlich geförderte Wohnung. Die Erteilung ist von den jeweiligen Einkommen und der Personenanzahl aller Haushaltsmitglieder abhängig. Für die Prüfung der Einzugsberechtigung müssen ein entsprechender Antrag und Einkommensnachweise vorgelegt werden.		
<b>Statistische Daten</b>	Anträge auf Erteilung von Bezugsgenehmigungen	847	
	davon erteilte Bezugsgenehmigungen	756	
	davon abgelehnte Bezugsgenehmigungen	49	

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Örtl. Kontrollen und Überwachung der Nutzung des öffentl. geförderten Wohnraums (§ 25 WFNG NRW)</b>		
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Durch örtliche Kontrollen soll insbesondere festgestellt werden, ob der Wohnraum von Wohnberechtigten entsprechend den Bestimmungen der Förderzusage oder des Teils 4 des WFNG NRW genutzt wird, eventuelle Nutzungsänderungen genehmigt und Instandhaltungspflichten wahrgenommen wurden. Die Quote der zu kontrollierenden Wohnungen ist durch die gesetzlichen Bestimmungen auf 10 % des kontrollpflichtigen Wohnraums (Bestand der geförderten Wohnungen) festgelegt.		
<b>Statistische Daten</b>	kontrollierte Wohnungen im Jahr 2017	480	
<b>Bemerkungen</b>			

<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Hinwirkung auf die Instandsetzung und Erfüllung von Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Nutzung von Wohnräumen im freifinanzierten Wohnungsbau (§ 1 ff. WAG NRW)</b>		
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	Das Wohnungsaufsichtsgesetz verfolgt mehrere Zielrichtungen. Primäres Ziel ist es, Menschen in prekären Wohnsituationen zu helfen. Hierzu wurden Mindestanforderungen und Mindestgrößen für Wohnraum definiert, die es erlauben repressiv gegen die Verwahrlosung von Wohnraum vorzugehen, um die Wohnsituation zu verbessern. Missstände sollen behoben werden und menschenwürdige Wohnverhältnisse entstehen. Die Anordnungen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz wirken präventiv für die Quartiere, indem diese davor bewahrt werden, durch verwahrloste Häuser belastet und in eine Abwärtsspirale hineingezogen zu werden. Quartiersschutz wird dadurch erreicht, dass Eigentümer wieder in die Verantwortung für ihre Immobilien genommen werden. Es geht auch darum, Wohnraum zu erhalten.		
<b>Statistische Daten</b>	Anträge Wohnungsaufsicht gesamt	51	
	daraufhin eingeleitete Verfahren	26	
	daraufhin eingestellte bzw. nicht eröffnete Verfahren	23	

<b>Bemerkungen</b>	
<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>Ermittlung der aktuellen Miethöhen im freifinanzierten Wohnungsbau durch Datenerhebung mit anschließender Darstellung im Mietspiegel (§ 558d BGB)</b>
<b>Art der Aufgabe Rechtsgrundlagen</b>	<p>Die Erhebung des mietspiegelrelevanten Wohnungsbestandes der Stadt Remscheid erfolgte durch einen externen Dienstleister. Für den Bereich der Stadt Remscheid ist ein neuer Mietspiegel mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft getreten. Es handelt sich um einen qualifizierten Mietspiegel gemäß § 558d BGB. Er bildet eine repräsentative Übersicht über die in Remscheid am 01.08.2015 üblicherweise gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage. Die ausgewiesenen Mietpreise werden kurz als "ortsübliche Vergleichsmiete" bezeichnet. Der qualifizierte Mietspiegel bildet eine nach dem BGB vorgesehene Möglichkeit zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmieten. Er bietet den Beteiligten eine Orientierungsmöglichkeit, um in eigener Verantwortung eine Mietänderung im Sinne des § 558 BGB zu vereinbaren, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen.</p> <p>Der Remscheider Mietspiegel gilt für nicht preisgebundene Wohnungen in Remscheid, die bis zum 31.05.2015 bezugsfertig geworden sind. Für Mietwohnungen, die zu einem späteren Zeitpunkt bezugsfertig wurden, kann die Miete in Anlehnung an die Mietwerte dieses Mietspiegels vereinbart werden.</p>
<b>Statistische Daten</b>	<b>siehe Mietspiegel</b>
<b>Bemerkungen</b>	<b>Inkrafttreten am 01.07.2016</b>